

Hajime Yoshino

Zur Anwendbarkeit der Regeln der Logik auf Rechtsnormen*)

I. Einleitung

Es ist zu begrüßen, daß auf diesem Wiener Symposium anlässlich des 100. Geburtstags von Hans Kelsen vor allem über das Thema „Zur Anwendbarkeit der logischen Regeln auf Rechtsnormen“ intensiv gesprochen wird, nicht nur deswegen, weil das Problem für Hans Kelsens Theorie der Normen höchst bedeutungsvoll geworden ist, sondern auch weil es im Bereich der juristischen Logik seit ihrem Beginn ein aktuelles, vieldiskutiertes Problem ist; es ist ja ein Grundproblem sowohl der juristischen Logik als auch der allgemeinen Theorie der Normen, das von Anfang an am Ansatzpunkt steht und zuerst zu lösen ist.¹⁾

Was Kelsens Auffassung über die Anwendbarkeit der logischen Regeln auf Rechtsnormen betrifft, so läßt sie sich in drei Zeitphasen aufteilen.²⁾ Zur ersten Periode gehören die „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“ aus dem Jahre 1911 und die „Reine Rechtslehre“ aus dem Jahre 1934. In dieser Zeit setzt Kelsen, wie

* Die vorliegende Arbeit ist mein Beitrag zu dem Wiener Internationalen Symposium anlässlich des 100. Geburtstages von Hans Kelsen vom 22. bis 27. September 1981. Für die gute Organisation und Gastfreundschaft möchte ich mich bei dem Geschäftsführer des Symposiums, Herrn Professor Walter, bedanken. Meine Arbeit ist während meiner Tätigkeit als Humboldt-Stipendiat am Institut für Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik sowie als Gast des Institutes für Philosophie, Logik und Wissenschaftstheorie in München im Sommer 1981 entstanden. Ich darf mich bei dieser Gelegenheit bei meinen Gastgebern Professor Arthur Kaufmann und Professor Wolfgang Stegmüller und bei der Alexander von Humboldt-Stiftung für ihre freundliche Hilfe und Unterstützung bedanken. Bei der Forschung zu dieser Arbeit hatte ich Gelegenheit, mit den Fachkollegen an beiden Instituten intensiv über das Thema zu diskutieren. Namentlich zu Dank verpflichtet bin ich ebenfalls Herrn Professor P. Hinst, Herrn Professor L. Philipps und Herrn Universitätsassistenten Dr. Varga, die mein Manuskript durchgesehen und wertvolle Hinweise gegeben haben. Während meines Aufenthalts in München konnte ich im Pius-Kolleg der Steyler Missionare wohnen, bei deren Priestern, Schwestern und anderen Mitarbeitern ich mich für ihre freundliche Unterstützung bedanke. Meinen Hilfskräften, Herrn Jenaczek, Herrn Darchinger und Frau Patzelt danke ich für ihre schriftliche Hilfe.

¹⁾ Zur Bedeutung dieses Problems und den Meinungsverschiedenheiten darüber siehe Yoshino, Über die Notwendigkeit einer besonderen Normenlogik als Methode der juristischen Logik, in: Klug-Ramm-Rittner-Schmiedel (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht. Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdiger, 140-161, 1978 (abgekürzt im folgenden: Notwendigkeit) 140. Für die allgemeine Theorie der Rechtsnormen ist es sehr wichtig, dieses Problem richtig zu lösen, weil die logisch-syntaktische Analyse der Rechtsnormen mit den zwei anderen Aspekten der Semantik und Pragmatik ein wichtiger Teil der Theorie der Rechtsnormen ist.

²⁾ Vgl. Walter, Das Problem des Verhältnisses von Recht und Logik in der Reinen Rechtslehre, Rechtstheorie 11, 1980, 299-314, 299f.

die traditionelle Jurisprudenz, ohne Bedenken voraus, daß logische Regeln im Rechtsbereich gelten.

Die zweite Periode beginnt mit der zweiten Auflage der „Reinen Rechtslehre“ im Jahre 1960. Die Auffassung dieser Zeit ist kurzgefaßt wie folgt: Da die Rechtsnormen weder wahr noch unwahr sind, sondern nur gültig oder ungültig, so können die logischen Prinzipien wie der Satz vom Widerspruch und die Regeln der Schlußfolgerung, die nur auf Aussagen anwendbar sind, die wahr oder unwahr sein können, zwar nicht unmittelbar auf Rechtsnormen angewandt werden, wohl aber indirekt insofern sie nämlich auf die diese Rechtsnormen beschreibenden Rechtssätze anwendbar sind, die ihrerseits wahr oder unwahr sein können.³⁾

Die dritte Periode findet sich in Kelsens letzten Arbeiten, vor allem in „Recht und Logik“ (1965)⁴⁾ und „Allgemeine Theorie der Normen“ (veröffentlicht im Jahre 1979)⁵⁾. Hier ist Kelsen zu der Meinung gekommen, daß die obigen logischen Prinzipien weder direkt noch indirekt auf die Beziehungen zwischen Rechtsnormen anwendbar sind, vor allem deswegen, weil die Rechtsnormen der Sinn von Willensakten seien.⁶⁾ Er bezieht sich in seiner letzten Zeit stärker auf die sogenannte „Willenstheorie“ der Rechtsnorm.⁷⁾ Die Geltung und Positivität der Rechtsnorm beruhe auf dem empirischen Willen des Rechtsnormgebers, so daß nach Kelsen keine logischen Beziehungen zwischen verschiedenen Rechtsnormen, wie zwischen generellen und individuellen Normen, als jeweiliger Sinn verschiedener Willensakte in Frage kommen können und keine Parallelität zwischen Geltung von Rechtsnormen und Wahrheit von Aussagen vorhanden ist, die sonst die Anwendbarkeit der logischen Regeln begründen könnte.⁸⁾

In der oben kurz zusammengefaßten Auffassung von Kelsen könnte man zwei Hauptgründe für die Ablehnung der Anwendbarkeit logischer Regeln auf Rechtsnormen finden, die sich aufeinander beziehen:

1. Die Norm ist keine Aussage und läßt sich weder als wahr noch als falsch bezeichnen, sondern nur als gültig oder ungültig. Logische Beziehungen sind aber nur zwischen Aussagen möglich, die als wahr oder falsch bezeichnet werden können. Es besteht nicht einmal eine Parallelität zwischen der Gültigkeit von Normen und der Wahrheit von Aussagen.
2. Die Norm ist der Sinn des Willensaktes und ihre Gültigkeit ist daher direkt an das Wollen des ermächtigten Normsatzgebers gebunden, so daß es für die positive Gültigkeit nicht um logische Beziehungen der Rechtsnormen geht.

Der erste Ablehnungsgrund steht der herkömmlichen Begründung für die Ablehnung der Anwendung der klassischen Logik auf Normen bei Normenlogikern nahe, was Kelsen selbst noch nicht klar dargelegt hat. Diese Ablehnung sollte auf der „semantischen“ Eigenart der Normsätze, die weder wahr noch falsch sind,

¹⁾ Vgl. Hans Kelsen, Reine Rechtslehre², 1960, 76f., 209.

⁴⁾ Vgl. Kelsen, Recht und Logik, Forum 12, 1965, 421-425 (Teil I), 495-500 (Teil II); nochmals: Recht und Logik, Forum 14, 1967, 39f.

⁵⁾ Vgl. Kelsen, Allgemeine Theorie der Normen, 1979, abgekürzt im folgenden: ATN.

⁶⁾ Vgl. Kelsen, ATN, 152.

⁷⁾ Vgl. Opalek, Überlegungen zu Hans Kelsens „Allgemeiner Theorie der Normen“, 1980, 22 u. 31.

⁸⁾ Kelsen, ATN, 15.

gegenüber Aussagesätzen beruhen.⁹⁾ Die Konzeption läßt sich in folgenden drei Sätzen ausdrücken, auf denen das sogenannte *Jørgensensche* Dilemma beruht:¹⁰⁾

1. Die Normen können nicht als wahr oder falsch bezeichnet werden.
2. Die klassische Logik beruht auf der Bewertung von Sätzen hinsichtlich Wahrheit oder Falschheit.
3. Die klassische Logik läßt sich also nicht auf Normen anwenden.

Diese Begründung für die Ablehnung der Anwendbarkeit der logischen Regeln auf Normen ist vor allem logisch und formal-semantisch zu überprüfen.

Der zweite Ablehnungsgrund gehört nicht direkt zur Logik. Hier ist zu überlegen, was die Rechtsnorm ist, was ihre Gültigkeit ist, was ihre Positivität ist usw. Diese Fragen sollen nicht nur syntaktisch, sondern auch semantisch im eigentlichen Sinne und pragmatisch, also sprachtheoretisch, sowie darüber hinaus auch erkenntnistheoretisch, insgesamt also philosophisch behandelt werden.

Kelsens letzte Auffassung bezüglich der Anwendbarkeit logischer Regeln auf Rechtsnormen gibt uns diese anregenden Gegenstände der Erörterung. Das erste Problem läßt sich jedoch nicht ganz beantworten, ohne daß man auch zum zweiten Problem Stellung nimmt. Das zweite Problem ist aber ein umfangreiches, dessen Beantwortung man nicht so einfach und überzeugend entwickeln kann. Infolgedessen meine ich, daß man sich auf folgende Weise dem Problem der Anwendbarkeit der logischen Regeln auf Rechtsnormen zu nähern versuchen sollte:

1. Man soll zuerst überlegen, ob die logischen Regeln in bezug auf die Wahrheitsbewertung des Satzes angesichts der „semantischen“ Eigenschaften der Rechtsnormen auf Rechtsnormen anwendbar sind.
2. Soweit es für die obige Überlegung notwendig ist, soll auch der Begriff der Rechtsnormen berücksichtigt werden. Dabei muß hier auf eine gründliche Diskussion der *Kelsenschen* Konzeption wegen der Knappheit des Raums verzichtet werden, so daß ich mich auf das Aufstellen von Gegenthesen beschränke.
3. Wenn die erste Frage positiv bewertet wird, und zwar die Anwendbarkeit der Logik auf Normen bewiesen wird, so lassen sich die von *Kelsen* vorgelegten Probleme hinsichtlich der logischen Folgebeziehung zwischen Rechtsnormen unter dem Gesichtspunkt dieser Logik und mit ihrer Hilfe betrachten.¹¹⁾

Hier ist zu bestätigen: das Problem der Anwendbarkeit der logischen Regeln auf Rechtsnormen läßt sich auf das der Anwendbarkeit der Logik selbst reduzieren; denn es geht hier, genau gesagt, um die Anwendbarkeit der Prinzipien und Methoden der Logik, also um das logische System selbst.

Was die Anwendbarkeit der Logik auf Rechtsnormen betrifft, so sollte man weitere zwei Dimensionen der Problematik berücksichtigen; zwei Fragen sind zu stellen:

⁹⁾ O. Weinberger, *Rechtslogik*, 1970, 189.

¹⁰⁾ Vgl. *Jørgensen*, *Imperatives and Logic*, *Erkenntnis* 7, 1937/38, 288–296.

¹¹⁾ Was das Problem der Anwendbarkeit der Prinzipien des Widerspruchs auf Rechtsnormen anbelangt, so hat mein ursprünglicher Beitrag zum *Kelsen-Symposium* dessen Erörterung enthalten. Hier möchte ich es auch wegen der Knappheit des Raums auslassen und bei einer anderen Gelegenheit veröffentlichen.

1. Ist die klassische zweiwertige Logik unmittelbar und adäquat auf Rechtsnormen anwendbar?
2. Sollte eine besondere Logik der Normen wie die „deontische Logik“ hergestellt werden, und wie könnte sie eventuell auf die Normen anwendbar sein?

Zur letzten Frage ist aber seit mittlerweile dreißig Jahren das Stadium, in verschiedensten Versuchen ein System aufzubauen, noch nicht überwunden worden.¹²⁾ Falls die erste Frage bejaht würde, könnte man vielleicht zweifelnd fragen, warum man die besonderen Anstrengungen der zweiten Aufgabe auf sich zu nehmen habe; man brauchte sich dann nur mit der Anwendung der klassischen Logik auf Rechtsnormen zu beschäftigen. Man soll versuchen, die erste Frage zuerst zu beantworten.¹³⁾

Infolgedessen möchte ich in diesem Beitrag vor allem versuchen, die logische und semantische Begründung für die Anwendbarkeit des Systems der klassischen Logik auf Rechtsnormen für die logische Annäherung an die Theorie der Rechtsnormen darzulegen (Kapitel II), wobei als Voraussetzung meine Konzeption der Rechtsnorm vorgelegt wird. Danach werde ich das Problem der Folgebeziehung zwischen verschiedenen Rechtsnormen zu lösen versuchen (III). Dabei lege ich unter dem logischen und semantischen Gesichtspunkt meine Stellungnahme über einige Hauptbegriffe der allgemeinen Theorie der Rechtsnormen und der juristischen Methodenlehre in der Form der Thesen kurz dar. Dieser Beitrag schließt mit dem Vorschlag zu einer neuen Annäherung an das juristische Denken und mit der Anregung, dieses Denken zu verbessern (IV).

¹²⁾ Die besondere Logik der Normen wird „deontische Logik“ oder „Normenlogik“ genannt. Man versteht diese als zu der sogenannten philosophischen Logik gehörig, die von verschiedenen Autoren in verschiedenen Richtungen, über die klassische Logik hinaus, seit dreißig Jahren zu entwickeln versucht worden ist. Was die Normenlogik betrifft, so hat *von Wright* einen entscheidenden Einfluß gehabt, vor allem durch: *Deontic Logic*, *Mind* 60, 1951, 58–74 (das erste System von *Wrights*); und auch durch: *A New System of Deontic Logic*, *Danish Yearbook of Philosophy*, I, 1964, 173–182 (das zweite System von *Wrights*). Es gibt heute eine ganze Menge Literatur auf diesem Gebiet. Zu verschiedenen Versuchen der Normenlogik siehe: *Kalinowski*, *Einführung in die Normenlogik* (Übersetzt von Klein), 1973. Im Rahmen der Rechtslogik versucht *Ota Weinberger* immer noch, eine besondere Logik für Normen aufzubauen. Vgl. *O. Weinberger*, *Rechtslogik* (1970); und *Ch. Weinberger* und *O. Weinberger*, *Logik, Semantik, Hermeneutik. Logik der deskriptiven Sprache, Logik der präskriptiven Sprache*, 1979. Alle diese Versuche haben leider noch kein sicheres System gebracht, das für juristische Zwecke nützlich wäre. Zu meiner Kritik an einigen Systemen der besonderen Logik siehe: *Yoshino*, *Notwendigkeit vor allem* S. 151 ff.

¹³⁾ Ich bin der Meinung, daß die klassische zweiwertige Logik unmittelbar und nutzbringend auf Rechtsnormen angewendet werden kann und eine besondere Logik für Normen daher im Prinzip nicht nötig ist. Zu solcher Stellungnahme siehe vor allem: *Rödig*, *Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen*, in: *Albert ua* (Hrsg.), *Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft*, *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd 2, 1972, 163–185. Ich habe ebenfalls das Problem der Anwendbarkeit der klassischen Logik und der Überflüssigkeit einer besonderen Normenlogik als Methode der juristischen Logik einmal gründlich erörtert. Vgl. *Yoshino*, *Notwendigkeit*. Die Arbeit wurde inzwischen von *Weinberger* kritisiert (*O. Weinberger*, *Kann man das normenlogische Folgerungssystem philosophisch begründen? Überlegungen zu den Grundlagen des juristischen Folgerns*, *ARSP LXV/2*, 1979, 177–183), so ist dieses Problem wieder ein aktuelles Problem der juristischen Logik geworden. Um Mißverständnisse und Bedenken in bezug auf die Anwendung der klassischen Logik auf Rechtsnormen auszuräumen, ist es nötig, dieses Problem gründlich zu lösen.

II. Die logische semantische Begründung der Anwendbarkeit der Logik auf Rechtsnormen

1. Die Konzeption der Rechtsnorm und des Rechtsnormsatzes als Ansatzpunkt

Für die Erörterung in diesem Beitrag möchte ich über die Konzeption der Rechtsnorm und des Rechtsnormsatzes im Gegensatz zu *Kelsen* zuerst zwei Thesen aufstellen.

T 1. Man soll vom Rechtsnormsatz, der die Rechtsnorm sprachlich ausdrückt, ausgehen, nicht von der Rechtsnorm selbst.

T 2. Die Rechtsnorm ist die Bedeutung des Rechtsnormsatzes, nicht die Bedeutung eines Willensaktes des Rechtsnormgebers.¹⁴⁾

2. Die logische Formalisierungsweise der Rechtsnormen

Für die Erörterung der Arbeit ist es nötig, zuerst zu zeigen, wie der Rechtsnormsatz als der sprachliche Ausdruck der Rechtsnorm durch die klassische mathematische Logik formalisiert werden kann und soll.

Hier wende ich die Prädikatenlogik der ersten Stufe für die Formalisierung an, beispielsweise gibt es folgenden Rechtsnormsatz: „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“¹⁵⁾

Der Gesetzestext ist zwar in der Form des indikativen Satzes geschrieben, aber der Inhalt ist ein normativer Satz, wie man oft sagt. Der Text läßt sich also wie folgt umschreiben:

(1) „Der Mörder soll mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden.“

Um die normative Eigenschaft des Satzes in die prädikatenlogische Formel zu übertragen, möchte ich folgende Zeichen einführen:

Mö (.): „. ist Mörder“.

Stl (.): „. ist jemand, der mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden soll“.

Die Rechtsnorm ist wie folgt zu formalisieren:

(1') $\forall p(M\ddot{o}(p) \rightarrow Stl(p))$.

Diese Formel ist zu lesen „für alle p gilt, wenn p ein Mörder ist, so ist p jemand, der mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden soll.“¹⁶⁾

¹⁴⁾ *Kelsen* faßt, wie später erwähnt, die Norm als Sinn eines Willensaktes des Normengebers auf. Er unterscheidet auch zwischen Rechts-Normen und Rechts-Sätzen. Die letzteren, die von *Kelsen* auch „Aussagen über Rechtsnormen“ genannt werden, faßt er als Beschreibung der Rechtsnormen auf. (*Kelsen*, *Reine Rechtslehre*², 1960, 73; *derselbe*, *ATN*, 123.) Diese Unterscheidung wird hier von mir nicht angenommen. Hier wird das Wort „Normsatz“ als der Satz, der sprachliche Ausdruck, der Norm verstanden.

¹⁵⁾ Vgl zB § 211 StGB der Bundesrepublik Deutschland.

¹⁶⁾ In der vorliegenden Formel ist das normative Moment der Rechtsnormen im Prädikator ausgedrückt. Es wird hier als Eigenschaft behandelt. Zu dieser prädikatenlogischen Formalisierungsweise der Rechtsnormen vgl *Klug*, *Juristische Logik*³, 1966, 55ff, 178. *Yoshino*, *Notwendigkeit*, 145. An dieser Formalisierungsweise gibt es Kritiken von einigen Rechtslogikern. (*O. Weinberger*, *aaO* [FN 13], 177ff; *Wagner-Haag*, *Die moderne Logik in der Rechtswissenschaft*, 1970, 81ff.) Auf die Kritiken möchte ich später eingehen.

Oben ist das Grundscheema der logischen Formalisierung der Rechtsnorm angegeben. Für die weitere Erörterung ist die logische Formalisierungsweise der Rechtsnorm vorzulegen, bei der die innere Struktur der Rechtsnorm noch näher dargelegt wird. In bezug auf den Normadressaten und das Normobjekt, die zu regelnde Handlung des Normadressaten einerseits, und auf die normativen Modalausdrücke wie „geboden“, „verboten“ usw andererseits, läßt sich die folgende Formel von (2') bis (4') aufstellen, wenn folgende Zeichen für folgende Ausdrücke jeweils verwendet werden:¹⁷⁾

Na (.): . ist Normadressat

Ha₁ (.): . ist eine bestimmte Art der Handlung als Normobjekt

Un (. . .): . ist die Unterlassung von .

Gb (. . .): für . ist . geboten

Vb (. . .): für . ist . verboten

Er (. . .): für . ist . erlaubt

So lassen sich folgende Rechtsnormen jeweils wie folgt formalisieren:

(2) Es ist geboten für alle Normadressaten die Handlung (Ha₁):

(2') $\forall p\forall h(Na(p) \wedge Ha_1(h) \rightarrow Gb(p, h))$;

(3) Es ist verboten für alle Normadressaten die Handlung (Ha₁):

(3') $\forall p\forall h(Na(p) \wedge Ha_1(h) \rightarrow Vb(p, h))$;

(4) Es ist erlaubt für alle Normadressaten die Handlung (Ha₁):

(4') $\forall p\forall h(Na(p) \wedge Ha_1(h) \rightarrow Er(p, h))$.

Die Beziehungen der normativen Modalausdrücke lassen sich, wenn man will, wie in (5) bis (8) folgt definieren, wobei p ein Normadressat und h₁ und h₂ jeweils eine bestimmte Art der Handlung als Normobjekt sind, die miteinander nicht identisch sind:¹⁸⁾

(5) $\forall p\forall h_1\forall h_2((Un(h_2, h_1) \rightarrow Gb(p, h_2)) \leftrightarrow Vb(p, h_1))$,

(6) $\forall p\forall h_1\forall h_2(Gb(p, h_1) \leftrightarrow (Un(h_2, h_1) \rightarrow Vb(p, h_2)))$,

(7) $\forall p\forall h_1(Gb(p, h_1) \rightarrow Er(p, h_1))$,

(8) $\forall p\forall h_1(Er(p, h_1) \leftrightarrow \sim Vb(p, h_1))$.

¹⁷⁾ Die folgende Formalisierungsweise der normativen Modalausdrücke habe ich teilweise von *Rödig* übernommen (vgl *Rödig*, *aaO* [FN 13], 180f, Neudruck in: *derselbe*, *Schriften zur juristischen Logik*, 180f). Hier habe ich allerdings die Rechtsnormen aus folgenden drei Elementen rekonstruiert: 1. Normadressat (durch einen einstelligen Prädikator wie „Na (. . .)“), 2. Normobjekt (auch durch einen einstelligen Prädikator wie „Ha₁ (. . .)“ und 3. normativer Modalzustand des Normsubjekts in bezug auf das Normobjekt (durch zweistellige Prädikatoren wie „Gb (. . .)“).

¹⁸⁾ In den Systemen der Normenlogik ist es üblich, die Unterlassung einer Handlung A durch die Anwendung des Negators, durch $\sim A$ auszudrücken. Dies ist aber problematisch, weil mit der Negation der Handlung A das Komplement der Menge A gemeint wird, nämlich nicht nur die Unterlassung von A, sondern auch alles außerhalb von A. Ich verwende hier für die Formalisierung der Unterlassung den Prädikator Un (. . .). Vgl *Yoshino*, *Notwendigkeit*, 151, Anm 41; vgl auch *Rödig*, *aaO* (FN 13), 174ff und 180f. Die hier prädikatenlogisch dargelegten Beziehungen der normativen Modalausdrücke entsprechen denjenigen, die die Normenlogik auf besondere normenlogische Weise zu formalisieren versuchen (vgl zB *Kutschera*, *Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen*, 1973, 21ff).

Von (7) mit (8) läßt sich zB logisch deduzieren:

$$(9) \quad \forall p \forall h_1 (Gb(p, h_1) \rightarrow \sim \forall b(p, h_1))$$

Dies ist logisch äquivalent mit:

$$(10) \quad \forall p \forall h_1 \sim (Gb(p, h_1) \wedge \forall b(p, h_1)).$$

Die oben definierten Beziehungen der verschiedenen normativen Ausdrücke lassen sich sowohl als Axiome, aber nicht als logische, sondern als außerlogische Axiome, für jeden logischen Kalkül der Normen sowie auch als zusätzliche Annahmen für einen gegebenen Kalkül behandeln. Sie sind aber bei der obigen Formalisierungsweise nicht als logische Regeln, sondern als Regeln des Sprachgebrauchs der normativen Welt der Argumentation angegeben worden. Die sogenannte besondere Logik der Normen bemüht sich hingegen darum, diese Beziehungen als logische Regeln, genau gesagt als normenlogische Regeln, zu systematisieren. Dafür braucht man aber eine besondere semantische Begründung.

3. Der Wahrheitsbegriff in der Logik

Die Ablehnung der unmittelbaren Anwendbarkeit der klassischen Logik auf Rechtsnormen angesichts der semantischen Eigenschaft der Norm, auf die sich *Kelsen* noch deutlicher hätte beziehen sollen, beruht wie oben (in I) erwähnt, auf folgenden zwei Annahmen und aus der sich daraus ergebenden Schlußfolgerung:

1. Die Normsätze können nicht als wahr oder falsch bezeichnet werden.
2. Das System der klassischen Logik beruht auf der Wahrheitsbewertung von Sätzen hinsichtlich wahr oder falsch.
3. Die klassische Logik läßt sich also nicht auf Normsätze anwenden.

Die Annahmen 1. und 2. selbst sind im wesentlichen nicht zu bestreiten, aber die Schlußfolgerung von 1. und 2. auf 3. ist fraglich, weil die Begriffe der Wahrheit in den Annahmen 1. und 2. nicht identisch ist. Die pessimistische Meinung hinsichtlich der Anwendbarkeit der klassischen Logik auf Normsätze ergibt sich mE vor allem aus dem Mißverständnis des Wahrheitsbegriffs in der Logik mit dem normalen, sozusagen erkenntnistheoretischen Wahrheitsbegriff.¹⁹⁾ Hier sollte man daher zuerst den Wahrheitsbegriff in der Logik richtig darlegen und danach ihre Anwendbarkeit auf Normsätze überlegen.

Der Begriff der Wahrheit in der klassischen Logik, vor allem im Klassenkalkül und entsprechend auch im Prädikatenkalkül, wurde von *Tarski* formal definiert. Um die Anwendbarkeit der Logik auf Normen zu begründen, kann man sich auf die *Tarskische* Definition des Wahrheitsbegriffs beziehen. Im folgenden wird der Grundriß der *Tarskischen* Definition des Wahrheitsbegriffs kurz dargestellt.²⁰⁾

¹⁹⁾ Yoshino, Notwendigkeit, 142.

²⁰⁾ Zu dieser semantischen Begründung siehe auch Yoshino, Notwendigkeit, 144–147. Zu *Tarskis* formaler Semantik siehe zwei seiner Arbeiten: *Tarski*, Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen, *Studia Philosophica Commentarii Philosophicae Polonorum* I, 1935, 261–405; Neudruck in: *Berka-Kreiser* (Hrsg), *Logik-Texte*, 1971, 447–559; *Tarski*, The Semantic Conception of Truth and the Foundations of Semantics, *Journal of Philosophy and Phenomenological Research* 4, 1944, 341–375. Neudruck in: *Linsky* (Hrsg), *Semantics and the Philosophy of Language*, Urbana (III), 1952, 13–47. Zum System dieser Semantik

Die Wahrheitsbewertung, die die Zuteilung der Wahrheitswerte, für eine atomare Aussageformel in der Prädikatenlogik läßt sich wie folgt [in (11) und (12)] darlegen, wenn folgende Zeichen auf folgende Weise verwendet werden:

Φ : ein n-stelliger atomarer Prädikator

i: eine Interpretationsfunktion

$\alpha_1, \dots, \alpha_n$: Individuenkonstante oder -variable

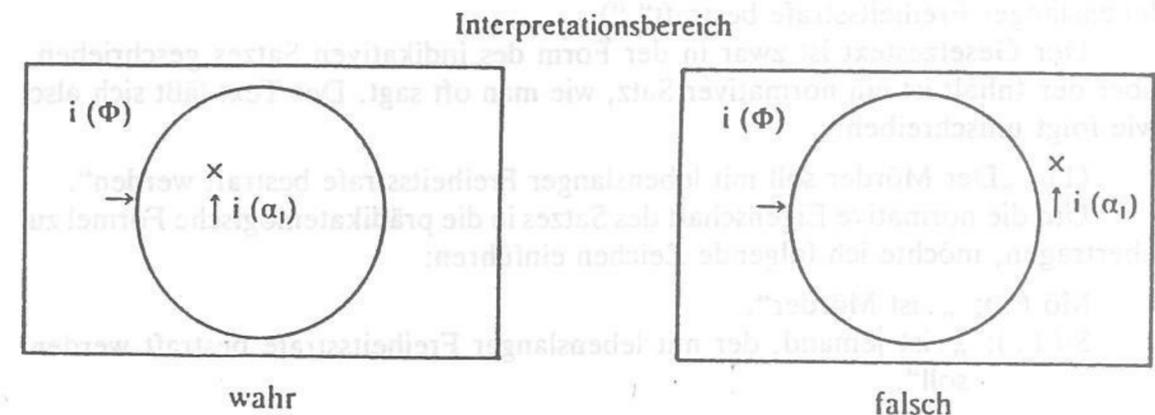
(11) $\Phi(\alpha_1, \dots, \alpha_n)$ ist wahr bei i dann, wenn $[i(\alpha_1), \dots, i(\alpha_n)] \in i(\Phi)$, und

(12) $\Phi(\alpha_1, \dots, \alpha_n)$ ist falsch bei i dann, wenn $[i(\alpha_1), \dots, i(\alpha_n)] \notin i(\Phi)$

(11) und (12) sind äquivalent zu (11) mit „genau dann“ anstatt „dann“. Also, wenn auf eine Individuenkonstante oder -variable ein 1-stelliger Prädikator zutrifft, nämlich wenn eine interpretierte Individuenkonstante oder -variable in die Menge, die die Extension des interpretierten Prädikators ist, fällt, dann ist die betreffende Aussageformel wahr (11), sonst aber falsch (12). Dieses Prinzip könnte man zum leichteren Verständnis beispielhaft für den Fall einer Aussageformel mit 1-stelligem Prädikator bildlich folgendermaßen darlegen:

(11')

(12')



Dieser Wahrheitsbegriff ist rein formal, so daß diese Definition wie folgt umformuliert werden kann (was *Tarski* selbst nicht getan hat):

(11'') Wert $(\Phi(\alpha_1, \dots, \alpha_n), i) = 1$ dann, wenn $[i(\alpha_1), \dots, i(\alpha_n)] \in i(\Phi)$

(12'') Wert $(\Phi(\alpha_1, \dots, \alpha_n), i) = 0$ dann, wenn $[i(\alpha_1), \dots, i(\alpha_n)] \notin i(\Phi)$

Was die komplexen Aussagen, die aus auf diese Weise bewerteten atomaren Aussagen bestehen, betrifft, so lassen sich die logischen Eigenschaften der Junktoren und ebenso der Quantoren wie folgt definieren (hier werden A und B

siehe zB: *Kutschera-Breitkopf*, Einführung in die moderne Logik, 1971, 89–90, für eine ausführliche Darstellung siehe: *Stegmüller*, Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik, 1957. Die Formulierung der *Tarskischen* Definition des metasprachlichen Wahrheitsbegriffs (der Interpretationssemantik) in der vorliegenden Arbeit beruht zu einem großen Teil auch auf der Darstellung von *Kutschera* (*Kutschera-Breitkopf*, 89) und von *Hinst* (*Hinst*, Wahrheit und Bedeutung. Vorschläge zu einem fundamentelementar-semantischen Aufbau von Wissenschaftssprachen, 1974 [unveröffentlicht], 19).

jeweils für die wohlgeformten Formeln (sowie i für eine Interpretation mit Interpretationsbereich U verwendet):

- (13) $\sim A$ ist wahr bei i genau dann, wenn A nicht wahr bei i ist.
 (14) $(A \rightarrow B)$ ist wahr bei i genau dann, wenn A nicht wahr bei i ist oder B wahr bei i ist.
 (15) $(A \wedge B)$ ist wahr bei i genau dann, wenn A bei i wahr ist und B bei i wahr ist.
 (16) $(A \vee B)$ ist wahr bei i genau dann, wenn A bei i wahr ist oder B bei i wahr ist.
 (17) $\forall_w A$ ist wahr bei i genau dann, wenn für alle u gilt:
 $u \in U \Rightarrow A$ ist wahr bei i_w^u .
 (18) $\exists_w A$ ist wahr bei i genau dann, wenn für wenigstens ein u gilt:
 $u \in U$ und A ist wahr bei i_w^u .
 (19) i_w^u : die Interpretation, die sich von i höchstens dadurch unterscheidet, daß sie w u zuordnet.
 $i_w^u := (i \setminus \{(j(w), w)\}) \cup \{(u, w)\}$

Aufgrund der obigen Darlegungen sollte man darauf aufmerksam machen, daß die *Tarskische* Definition des Wahrheitsbegriffes in der Logik rein formal konstruiert ist, so daß es sich nicht darum handelt, wie in der logischen Operation die Erfüllung „der gegebenen Aussagefunktion durch gegebene Umstände“²¹⁾ in einzelnen Fällen entschieden werden kann oder muß. Man kann von der Wahrheitsbeziehung bei dem prädikatenlogischen Kalkül unabhängig davon sprechen, ob die Erfüllung einer gegebenen Aussagefunktion durch gegebene Umstände – die das Zutreffen der betreffenden Eigenschaft, die durch einen Prädikator ausgedrückt sein kann, auf gegebene Gegenstände, also die Elementarschaft der gegebenen Gegenstände, in der Menge der Gegenstände, die die betreffende Eigenschaft besitzen [vgl oben (11) und (12), auch Diagramme (11') und (12')] „durch die Beobachtung bestimmbar“ ist. Nach der *Tarskischen* Definition benötigt der logische Kalkül als Voraussetzung statt dessen nichts weiter als das rein formale Bivalenzprinzip, nämlich, daß jedem Satz ein Wert von zwei möglichen Werten eindeutig und einheitlich zuzuordnen ist.²²⁾

4. Die Anwendbarkeit der Wahrheitsbegriffe der Logik auf Rechtsnormen

4.1. Die direkte Anwendung des formalen Wahrheitsbegriffs der Logik auf Rechtsnormen

Damit das klassische logische zweiwertige System auf Rechtsnormen angewendet werden kann, muß der klassische logische Wahrheitsbegriff auf Rechtsnormen anzuwenden sein. Die Frage, ob die logischen Wahrheitsbegriffe auf Normen angewendet werden können, mit anderen Worten: ob die Norm wahrheitsfähig im logischen Sinne ist, läßt sich aufgrund der obigen Darlegungen des Wahrheitsbegriffes in der Logik dann positiv beantworten, wenn im Bereich der Normen das Bivalenzprinzip gelten kann.

²¹⁾ Tarski, Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen, aaO (FN 20), Neudruck, 483.

²²⁾ O. Weinberger, Bemerkungen zu J. Rödigs „Kritik des normlogischen Schließens“, Theory and Decision 3, 1973, 314.

²³⁾ Vgl Yoshino, Notwendigkeit, 145.

Der Normsatz ist als sprachlicher Ausdruck einer Behauptung eines normativen Sachverhalts, nämlich für wen was geboten oder verboten usw ist, zu verstehen. Meiner Meinung nach läßt sich der Normsatz, auch der Rechtsnormsatz, entweder positiv oder negativ bewerten; und zwar läßt er sich entweder als „gültig“ oder als „ungültig“, entweder als „richtig“ oder als „unrichtig“, entweder als „gerecht“ oder als „ungerecht“ bewerten. Hier gilt sicher das Bivalenzprinzip.

Natürlich sollte man im Auge behalten, daß es notwendige Bedingung für die Wahrheitswertzuteilung im logischen Kalkül ist, daß sie gemäß dem Bivalenzprinzip „eindeutig“ und „einheitlich“ durchgeführt wird. Die Tatsache, daß normative Bewertungen in der Tat nicht intersubjektiv, also relativ sind, verhindert aber die Anwendung der Wahrheitswerte auf Normen nicht. So lange die logische Gültigkeit in Frage kommt, wird die Eindeutigkeit und Einheitlichkeit des Kriteriums der Bewertung innerhalb der zu prüfenden Schlußfolgerung vorausgesetzt und das reicht aus.²⁴⁾

Nun möchte ich die Wahrheitsbewertung der Rechtsnormen beispielsweise in bezug auf die oben angegebenen prädikatenlogische Formel für die Rechtsnorm erklären. Zuerst ist die Wahrheitswertzuteilung auf die atomaren Sätze, aus denen der betreffende Normsatz als eine komplexe Aussage besteht, anhand der oben gegebenen *Tarskischen* Formel darzulegen.

Wenn man p_1 für eine bestimmte Person verwendet, so kann man die Wahrheitsbewertungen des Satzes „ p_1 ist Mörder“, also $Mö(p_1)$ wie folgt definieren, wobei der Bereich der Interpretation die Menge der Menschen sei:

- (21+) $Mö(p_1)$ ist wahr bei i dann, wenn $i(p_1) \in i(Mö)$
 (21-) $Mö(p_1)$ ist falsch bei i dann, wenn $i(p_1) \notin i(Mö)$

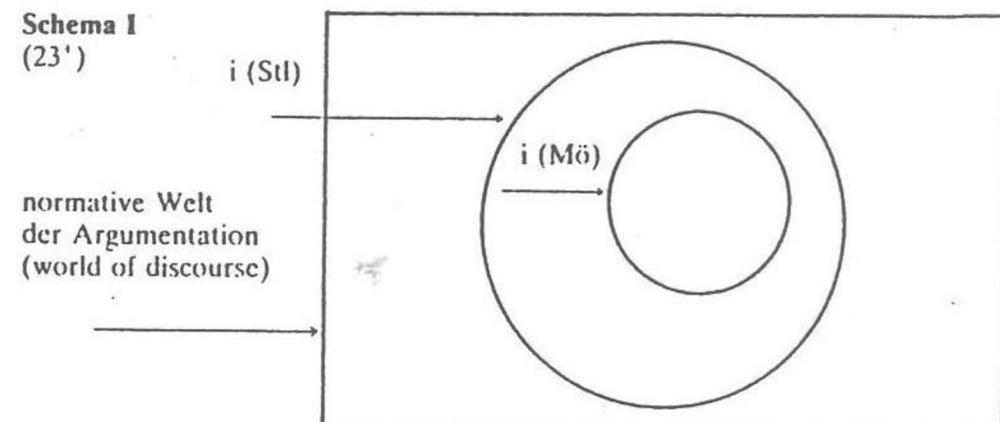
Auf dieselbe Weise sind Wahrheit und Falschheit des Satzes „ p_1 ist derjenige, der mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden soll“, wie folgt zu definieren:

- (22+) $Stl(p_1)$ ist wahr bei i dann, wenn $i(p_1) \in i(Stl)$
 (22-) $Stl(p_1)$ ist falsch bei i dann, wenn $i(p_1) \notin i(Stl)$

Wahrheit und Falschheit des Normsatzes als ganzer, der aus diesen zwei atomaren Sätzen besteht, lassen sich wie folgt definieren:

- (23+) $\forall x (Mö(x) \rightarrow Stl(x))$ ist wahr bei i dann, wenn $i(Mö) \in i(Stl)$
 (23-) $\forall x (Mö(x) \rightarrow Stl(x))$ ist falsch bei i dann, wenn $i(Mö) \notin i(Stl)$

Dieser Zusammenhang läßt sich wie folgt bildlich darstellen:



²⁴⁾ aaO, 148; vgl auch derselbe, Justice and Logic. The Role of Deductive Methods in Reasoning about Justice, Justice. The Annual of Legal Philosophy 1974, 38–68, 52.

Solange es um die logische Folgerichtigkeit einer Argumentation, daher die Kalkülisierbarkeit der Folgebeziehung geht, kann man den logischen Wahrheitsbegriff als solchen rein formal behandeln, ohne irgendeine Deutung zu geben. Die logische Wahrheit ist rein formal, also nur „1“ oder „0“. Es ist zwar vielleicht der Fall, daß das Prädikat, das einen Normsatz bildet, und das, das einen Indikativsatz bildet, verschiedene Eigenschaften haben, aber diese hindern die logische Operation nicht, wenn man den logischen Wahrheitsbegriff als solchen rein formal behandelt. Jedes Prädikat, das eine Aussage bildet, kann seine eigenen semantischen Eigenschaften und seine eigenen Bewertungskriterien haben, solange es nach diesen jeweiligen Kriterien einheitlich und durchgehend, wo es jeweils innerhalb der zu prüfenden Schlußfolgerung vorkommt, bewertet wird, zB ob Monika eine Katze oder eine Frau ist, klug oder dumm ist, jung oder alt ist, schön ist, nett ist, schreibfaul ist, untreu ist, böse ist, schuldig ist, im Unrecht ist, diese Urteile können je nach dem Kriterium des jeweiligen Prädikats, das in der gegebenen Aussage die betreffende Attribution ausdrückt, entschieden werden. Nach dem jeweiligen Kriterium läßt sich der Satz jeweils positiv oder negativ, also mit „1“ oder „0“ bewerten.²⁵⁾ Der logische Kalkül hat nur mit diesem formalen Wahrheitsbegriff von „1“ oder „0“ zu tun. Die in einem Kalkül deduzierten Formeln kann man dadurch in der normalen Sprache wiedergeben, daß man jeden Prädikator genauso liest, wie die alltägliche Sprache in diesem Prädikator ausgedrückt wird und das genügt. Es ergibt sich daher bei dieser Art der logischen Behandlungsweise kein Problem der „gemischten Prämisse“.²⁶⁾

4.2. Die Anwendung des normativ gedeuteten Wahrheitsbegriffs der Logik auf Rechtsnormen

Im letzten Kapitel ist gezeigt worden, daß sich der Wahrheitsbegriff der klassischen Logik aufgrund seiner reinen Formalität oder Inhaltslosigkeit unmittelbar sowohl auf indikative Sätze als auch auf Normsätze anwenden läßt, einfach ohne ihre verschiedenen „semantischen“ Eigenschaften zu berücksichtigen. Auf diesem Weg funktioniert der logische Kalkül ohne weiteres.

Es gibt jedoch einen anderen, etwas erweiterten Weg. Es gibt die Möglichkeit, bei der Anwendung der Logik die „semantischen“ Eigenschaften der Sätze zu berücksichtigen. Es ist möglich, dem Wahrheitsbegriff der Logik eine bestimmte Deutung, wie „indikativ wahr“ oder „normativ wahr“, in Zusammen-

²⁵⁾ Vgl. Yoshino, *Notwendigkeit*, 148.

²⁶⁾ Wagner und Haag machen den Einwand gegen die prädikatenlogische Formalisierung der Rechtsnorm von Klug „ $x (Ve (x) \rightarrow So (x))$ “ das Vorderglied $Ve (x)$ (in Worten bei Klug: „ x ist ein Verhalten von der Art A“) nimmt Wahrheitswerte an, aber das Nachglied $So (x)$ (in Worten: „ x ist ein gesolltes Verhalten“) keine und ebensowenig die ganze Formel (Wagner-Haag, *Die moderne Logik in der Rechtswissenschaft*, 1970, 81f). Weinberger betont bei seiner Kritik an meiner Formalisierungsweise (vgl. Formel (1') in der vorliegenden Arbeit) wieder den Unterschied der semantischen Eigenschaften des Vorderglieds und des Nachglieds der Formel (O. Weinberger, *Kann man das normenlogische Folgerungssystem philosophisch begründen?*, ARSP LXV/2, 1979, 178f). Aufgrund der obigen Explizierung des logischen Wahrheitsbegriffs ist klar geworden, daß es keine Schwierigkeit der logischen Wahrheitsbewertung sowohl des Vorderglieds als auch des Nachglieds und auch der ganzen Formel in dieser Formalisierungsweise gibt.

hang mit der „semantischen“ Eigenschaft des gegebenen Denkgebildes, auf das die Logik angewendet wird, zu geben und die auf solche Weise gedeuteten Wahrheitswerte auf die betreffenden Sätze anzuwenden; wenn man von der Wahrheit des Indikativsatzes spricht, der Wahrheit des Tatsachensatzes, die auf irgendeine Weise durch die Beobachtung der Korrespondenz des Satzes mit der Tatsache festgelegt werden könnte, so handelt es sich mE um die indikative Deutung des Wahrheitsbegriffes. Ebenso wie diese Deutung zulässig ist, läßt sich der Wahrheitsbegriff auch normativ deuten. Im folgenden möchte ich diesen Zusammenhang näher erläutern.

Zunächst möchte ich die Struktur von Indikativsatz und Normsatz beispielhaft vergleichen. Ein Indikativsatz lautet zB:

(24) „Wenn Wasser bei normalem Druck auf über 60 Grad erhitzt wird, dann verdampft es.“

Ein Normsatz lautet zB:

(25) „Wenn man ein Mörder ist, dann soll man mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden.“

Diese beiden Sätze sind Behauptungen, daß die von den Sätzen ausgedrückten Sachverhalte positiv zu bewerten, also als wahr anzunehmen sind. Im oben gegebenen Indikativsatz wird behauptet, daß der betreffende indikative Sachverhalt indikativ wahr ist; in dem normativen Satz wird behauptet, daß der betreffende normative Sachverhalt normativ wahr ist.

Wenn die betreffenden Wahrheits-Behauptungen ausdrücklich dargelegt werden, sollen die beiden Sätze etwa wie folgt ausgedrückt werden:

(24') Es ist indikativ wahr, daß, wenn Wasser bei normalem Druck auf über 60 Grad erhitzt wird, es dann verdampft.

(25') Es ist normativ wahr, daß, wenn man ein Mörder ist, man dann mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden soll.

Als Begriffe des normativen Wertes sind denkbar: Gültigkeit (Ungültigkeit), Richtigkeit (Unrichtigkeit), Gerechtigkeit (Ungerechtigkeit) usw. Wenn man hier den Gültigkeitsbegriff annimmt, so kann man (25') wie folgt formulieren:

(25.1') Es ist normativ gültig, daß man, wenn man ein Mörder ist, mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden soll.

(25.2') Es ist normativ ungültig, daß man, wenn man ein Mörder ist, mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden soll.

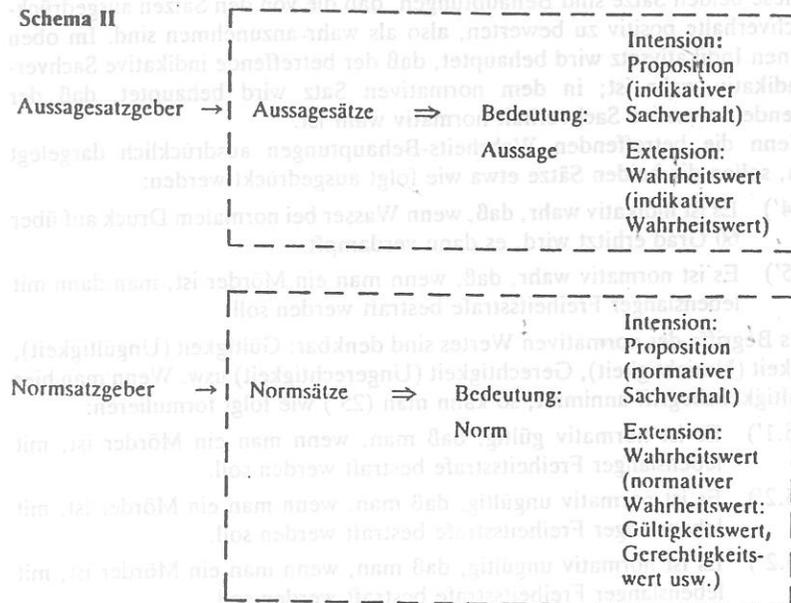
(25.2'') Es ist normativ ungültig, daß man, wenn man ein Mörder ist, mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden soll.

In den beiden Sätzen (24) und (25), auch (25.1) findet sich eine parallele Struktur von Wahrheitsbewertung und Sachverhalt. Der normative Gültigkeitsbegriff ist parallel zum indikativen Wahrheitsbegriff und der normative Sachverhalt ist parallel zum indikativen Sachverhalt. Ich stelle folgende These auf:

(T 3) Der Begriff der normativen Gültigkeit läßt sich als ein Wahrheitsbegriff ansehen, und zwar als ein normativer Wahrheitsbegriff.

Hier möchte ich einige Bemerkungen zu meiner obigen Auffassung über Rechtsnormen und die normative Gültigkeit als Gegenthese zu Kelsen äußern. Kelsen lehnt, wie oben erwähnt, die Parallelität zwischen Wahrheit der Aussagen

und Geltung der Normen vor allem aus folgendem Grund ab: Nach *Kelsen* ist die Wahrheit der Aussage Eigenschaft der Aussage, während die Geltung einer Norm der Sinn des Willensaktes ist, ihre spezifische „ideelle“ Existenz ist; eine unwahre Aussage ist noch eine Aussage, aber wenn eine Norm nicht gültig ist, bedeutet das, daß diese Norm nicht existiert, nicht vorhanden ist.²⁷⁾ Die obige Auffassung *Kelsens* über die Ablehnung der Parallelität von Normen und Aussagen halte ich nicht für richtig. Sie beruht mE vor allem auf *Kelsens* Mißverständnis über Satz und Bedeutung. Als er sagte, daß die Wahrheit eine Eigenschaft der Aussage sei, muß er unter dem Wort „Aussage“ den Aussagesatz verstanden haben, während wenn er sagte, daß die Geltung keine Eigenschaft der Normen, sondern ihre Existenz sei, so hat er sicher unter dem Wort „Norm“ die Norm als Bedeutung verstanden, nicht den Normsatz, dessen Bedeutung eben die Norm ist. Er hätte von den Normsätzen ausgehen und die Aussagesätze mit den Normsätzen vergleichen sollen. Die meiner obigen Kritik an *Kelsen* und meinen weiteren Erörterungen zugrundeliegenden bedeutungstheoretischen Ansätze, die auf *Carnaps* Bedeutungslehre beruhen,²⁸⁾ lassen sich wie folgt veranschaulicht darlegen:



Wenn *Kelsen* sagt, die Wahrheit der Aussage sei ihre Eigenschaft, müßten die Aussagen aufgrund des obigen Zusammenhangs Aussagesätze sein, denn sonst kann Wahrheit nicht ihre Eigenschaft sein; denn die Bedeutung im extensionalen Sinn ist Wahrheit. Da er die Norm als Sinn (hier: Bedeutung) auffaßte, hätte er nicht vom Willensakt, sondern von Normsätzen ausgehen sollen. Wenn man aber

von Normsätzen ausgeht, kann man nach obigen Schema von (normativer) Wahrheit der Normsätze sprechen.

Wie im obigen Schema dargestellt wird, läßt sich nach *Carnaps* Bedeutungslehre die Bedeutung von Sätzen auf zweierlei Weise verstehen: Die Intension von Sätzen ist die Proposition und ihre Extension ist ihr Wahrheitswert.²⁹⁾ Aufgrund dieser Definition der Bedeutung der Sätze und der obigen Darstellungen möchte ich folgende weiteren Thesen aufstellen:

(T 4) Die Intension von Normsätzen ist ihre Proposition, nämlich ihr normativer Sachverhalt.

(T 5) Die Extension von Normsätzen ist ihr Wahrheitswert, und zwar ihr normativer Wahrheitswert.

Nun möchte ich meine obige Auffassung von der Anwendbarkeit des normativ gedeuteten Wahrheitsbegriffs auf Rechtsnormen formal-semantisch begründen. Zuerst die Definition des indikativen und sodann die des normativen Wahrheitsbegriffs. Eine Definition des indikativen Wahrheitsbegriffs bei einem atomaren indikativen Satz läßt sich wie folgt darlegen, wobei P_i ein Zeichen für die Menge der „indikativen Prädikatoren“ ist:

(26 +) $\Phi(\alpha_1, \dots, \alpha_n)$ ist indikativ wahr, bei i dann, wenn
 $[i(\alpha_1), \dots, i(\alpha_n)] \in i(\Phi) \ \& \ \Phi \in P_i$

(26 -) $\Phi(\alpha_1, \dots, \alpha_n)$ ist indikativ falsch bei i dann, wenn
 $[i(\alpha_1), \dots, i(\alpha_n)] \notin i(\Phi) \ \& \ \Phi \in P_i$

Wenn man von dem Indikativ-Satz spricht, der auf irgendeine Weise durch die Beobachtung der Korrespondenz als wahr oder falsch bezeichnet werden könnte, so geht es um diesen Wahrheitsbegriff. Man sieht ihn oft als mit dem logischen Wahrheitsbegriff identisch an. Aber, genau gesagt, ist er kein logischer Wahrheitsbegriff im eigentlichen Sinne, sondern eine indikative Deutung des Wahrheitsbegriffs. Wenn man diesen Zusammenhang richtig sieht, so findet man keine echte Schwierigkeit bei dem oben erwähnten „Dilemma *Jørgensens*“. Die pessimistische Meinung bezüglich der Anwendbarkeit der klassisch-mathematischen Logik auf Normen beruht ja meiner Meinung nach auf einer falschen Identifizierung des indikativen Wahrheitsbegriffs mit dem rein logischen Wahrheitsbegriff.

Der Wahrheitsbegriff läßt sich auch normativ interpretieren. Eine Definition des normativen Wahrheitsbegriffs bei einem atomaren normativen Satz ist wie folgt zu formulieren, wobei P_n die Menge der normativen Prädikatoren ist:

(27 +) $\Phi(\alpha_1, \dots, \alpha_n)$ ist normativ wahr bei i dann, wenn
 $[i(\alpha_1), \dots, i(\alpha_n)] \in i(\Phi) \ \& \ \Phi \in P_n$

(27 -) $\Phi(\alpha_1, \dots, \alpha_n)$ ist normativ falsch bei i dann, wenn
 $[i(\alpha_1), \dots, i(\alpha_n)] \notin i(\Phi) \ \& \ \Phi \in P_n$

Wenn man von dem Normativ-Satz, also von der Norm selbst spricht, so geht es um diesen normativen Wahrheitsbegriff. Der normative Wahrheitsbegriff „normativ-wahr“ oder „normativ-falsch“ läßt sich je nach dem Kontext als „gültig“ oder „ungültig“, „richtig“ oder „unrichtig“, „gerecht“ oder „ungerecht“

²⁷⁾ *Kelsen*, ATN, 167f.

²⁸⁾ Vgl *Carnap*, *Meaning and Necessity*, 1947, 23ff.

²⁹⁾ aaO, 25ff.

usw festlegen. Hier sollte man auf folgendes aufmerksam machen: Daß die Deutung des Wahrheitsbegriffs „indikativ-wahr“ oder „normativ-wahr“ sein kann; der Unterschied zwischen indikativ-wahr und normativ-wahr ergibt sich aus den pragmatischen Verhältnissen der Prädikatoren, die bei der Verifikation oder Bewertung eines Elementarsatzes oder der Elementarsätze, die in einem komplexen Satz enthalten sind, auftreten.

Bei der hier vorgelegten logischen Behandlungsweise dürfte man daher davon ausgehen, daß es vorausgesetzt ist, daß die beiden Arten von Sätzen, die indikativen und normativen Sätze, vor allem durch indikative und normative Prädikate voneinander unterschieden werden und daß sie jeweils nach irgendeinem jeweiligen Kriterium bewertet werden.

Was den semantischen Unterschied der indikativen und normativen Sätze betrifft, so erkennt man ihn üblicherweise an. Ihn zu präzisieren ist ein interessantes, aber schwieriges Problem und bisher gibt es noch keine einheitliche Meinung darüber. Der von mir aufgestellte Ansatz besteht darin, den Unterschied einerseits in der Verschiedenheit der Deutungen des Wahrheitsbegriffs und andererseits in der semantischen oder pragmatischen Verschiedenheit der Prädikate zu sehen. Jene bezieht sich auf diese. Den Unterschied der indikativen und der normativen Prädikate genau festzulegen, ist aber eine Aufgabe, die nicht im Bereich der Logik, sondern im pragmatischen Bereich liegt.³⁰⁾

Was die Bewertung der Normsätze anbelangt, so kann „normativ wahr“ oder „normativ falsch“ im Gegensatz zu indikativer Wahrheit vielleicht nicht durch die Beobachtung der Korrespondenz verifiziert oder wenigstens falsifiziert werden. Aber man kann eine Norm auf irgendeine Weise, nach irgendeinem Kriterium, entweder positiv oder negativ bewerten, also als „gültig“ oder „ungültig“, „richtig“ oder „unrichtig“, „gerecht“ oder „ungerecht“. Hier gilt das oben angegebene Bivalenzprinzip. Es ist daher möglich, vom normativen Wahrheitsbegriff zu sprechen und auch durch diese normative Deutung des Wahrheitsbegriffs die Rechtsnormen und die Normativ-Schlußfolgerungen logisch zu formalisieren und zu analysieren.

Die indikative Wahrheit des indikativen Satzes (24) als ganzes läßt sich wie folgt definieren, wenn man den Satz auf folgende Weise prädikatenlogisch formalisiert, wobei

We (.): . ist Wasser, das bei normalem Druck über 60 Grad Celsius erhitzt wird,

Da (.): . verdampft:

(24') $\forall x (We(x) \rightarrow Da(x))$

(Df. 24'+) $\forall x (We(x) \rightarrow Da(x))$ ist indikativ wahr bei i genau dann, wenn

$i(We) \subset i(Da) \ \& \ (We \in Pi \ \& \ Da \in Pi)$

(Df. 24'-) $\forall x (We(x) \rightarrow Da(x))$ ist indikativ falsch bei i genau dann, wenn

$i(We) \not\subset i(Da) \ \& \ (We \in Pi \ \& \ Da \in Pi)$

³⁰⁾ Der Zweck der vorliegenden Erörterung liegt darin, die Möglichkeit der normativen Deutung des Wahrheitswertes in bezug auf die normativen Prädikatoren und die Anwendbarkeit des auf diese Weise normativ gedeuteten Wahrheitsbegriffs darzulegen. Dafür ist es aber nicht nötig zu entscheiden, unter welchen Kriterien diese Deutung dieses Wahrheitsbegriffes oder seine Zuteilung ausgeführt werden soll. Wir können hier davon ausgehen, daß der indikative Prädikator und der normative Prädikator voneinander durch irgendein Kriterium unterschieden werden können, was für gewöhnlich angenommen wird.

Die normative Wahrheit des Satzes (25) als ganzes läßt sich wie folgt definieren, wenn man den Satz auf folgende Weise prädikatenlogisch formalisiert, wobei

Mö (.): . ist ein Mörder

Stl (.): . ist jemand, der mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft werden soll.

(25') $\forall x (Mö(x) \rightarrow Stl(x))$.

(Df. 25'+) $\forall x (Mö(x) \rightarrow Stl(x))$ ist normativ wahr bei i dann, wenn $i(Mö) \subset i(Stl) \ \& \ (Mö \in Pn \ \& \ Stl \in Pn)$

(Df. 25'-) $\forall x (Mö(x) \rightarrow Stl(x))$ ist normativ falsch bei i genau dann, wenn $i(Mö) \not\subset i(Stl) \ \& \ (Mö \in Pn \ \& \ Stl \in Pn)$.³¹⁾

Wenn man als normativen Wahrheitswert den normativen Gültigkeitswert annimmt, so lauten die Definitionen, wobei Png für die normativen Prädikate steht, die in bezug auf die normative Gültigkeit zu bewerten sind:³²⁾

(Df. 25.1'+) $\forall x (Mö(x) \rightarrow Stl(x))$ ist normativ gültig bei i dann, wenn $i(Mö) \subset i(Stl) \ \& \ (Mö \in Png \ \& \ Stl \in Png)$

(Df. 25.1'-) $\forall x (Mö(x) \rightarrow Stl(x))$ ist normativ ungültig bei i dann, wenn $i(Mö) \not\subset i(Stl) \ \& \ (Mö \in Png \ \& \ Stl \in Png)$

Aufgrund der obigen Darlegungen könnte man darauf schließen, daß der logische Wahrheitsbegriff auch erweiterterweise auf Normen anwendbar ist.

Hier könnte man vielleicht auf folgendes hinweisen: Wenn solch eine normative Deutung des Wahrheitsbegriffes ausgeführt wird, was aber für den logischen Kalkül nicht immer nötig ist, aber für einige praktische Zwecke wie zB die Begründung der Gültigkeit der Rechtsnormen nützlich ist, wäre dieser Begriff einheitlich und durchgehend zu verwenden, innerhalb der Schlußfolgerung, deren klassisch-logische Folgebeziehung zu prüfen ist.³³⁾ Bezüglich dieses Punktes kann ich jedoch folgendes hinzufügen:

1. Solange eine logische Beziehung, und zwar Folgebeziehung oder Widersprüchlichkeit, zwischen den Normen in Frage steht, so geht es immer um den

³¹⁾ O. Weinberger kritisiert meine prädikatenlogische Formalisierung der Rechtsnorm [vgl (1')] auch wie folgt: In dieser Form komme nicht zum Ausdruck, daß die ganze Rechtsregel normativen Sinn habe; es werde in dieser Form der normative Charakter der Rechtsregel verschwiegen (O. Weinberger, aaO, FN 26, 179). Der Einwand läßt sich hier aufgrund dieser Definition beantworten: Da der normativ gedeutete Wahrheitswert hier zu der komplexen Formel als ganze für die Rechtsnormen zugeteilt ist, so ist zum Ausdruck gekommen, daß die ganze Formel, also die ganze Rechtsregel normativen Sinn hat.

³²⁾ Was der Inhalt des Begriffs der Gültigkeit ist, mit anderen Worten, unter welchem Kriterium die gegebene Rechtsnorm als gültig anzusehen ist, ist schwer zu beantworten. Bei der Frage handelt es sich aber weder um ein syntaktisches noch um ein semantisches Problem, sondern um ein pragmatisches. Infolgedessen ist es für die vorliegende logische und formal-semantische Untersuchung nicht nötig, auf die obige Frage eine Antwort zu geben.

³³⁾ Ich schließe aber die Möglichkeit nicht ganz aus, daß der indikativ-gedeutete Wahrheitsbegriff und der normativ-gedeutete Wahrheitsbegriff gleichzeitig auf die Schlußfolgerung, deren logische Folgebeziehung zu prüfen ist, angewendet werden können. Die Überprüfung dieses Problems und ihre formal-semantische Begründung möchte ich bei anderer Gelegenheit ausführen.

gleichen Begriff der Wahrheit, den normativen Wahrheitsbegriff, wenn der logische Wahrheitsbegriff gedeutet wird.

2. Was das Vorderglied des Normsatzes, das den Tatbestand ausdrückt, betrifft, so ist seine „semantische“ Eigenschaft keine reine Indikativität mehr, denn die Wahrheit des Vorderglieds soll gerade unter demselben Kriterium der Wahrheitsbewertung, sowohl wie der Normsatz als ganzer, als auch wie das Nachglied, bewertet werden (wenn einmal im Rechtsprozeß ein Mann als Mörder überführt ist, bedeutet dies nicht eine reine Tatsachenbeschreibung, sondern nichts anderes als eine wertende Klassifikation dieses Mannes zu demjenigen, dem die Freiheitsstrafe wegen Mordes auferlegt werden soll, was man nur durch ein juristisches Werturteil gewinnen kann).

Oben ist die Anwendbarkeit des Wahrheitsbegriffs der klassischen Logik auf Rechtsnormen semantisch begründet worden. Infolgedessen sollte man nicht mehr sagen, daß die klassische Logik wegen der „semantischen“ Eigenschaft der Rechtsnormsätze im Gegensatz zu Aussagesätzen auf Rechtsnormen nicht anwendbar ist. Das System der klassischen Prädikatenlogik läßt sich ohne weiteres auf Rechtsnormsätze, deren Bedeutung Rechtsnormen sind, anwenden. Das gilt sowohl für das Prinzip der logischen Folgebeziehung als auch für den Satz vom Widerspruch.

III. Über die logische Folgebeziehung der Rechtsnormen

1. Die Anwendbarkeit der logischen Folgebeziehung auf Rechtsnormen und die normative Gültigkeit der Rechtsnormen

Nun möchte ich auf das Problem der logischen Folgebeziehung der Rechtsnormen eingehen. Um die Frage genau zu beantworten, ob die logische Folgebeziehung im Rahmen der Rechtsnormen gelten könnte, sollte man den logischen Folgebegriff genau fassen. Da die Anwendbarkeit des Wahrheitsbegriffs der Logik im letzten Kapitel bewiesen worden ist, so ist es hier nur nötig, die logische Folgebeziehung der Rechtsnormen mit Hilfe des Wahrheitsbegriffs der Logik zu definieren. Hier verwende ich den im letzten Kapitel definierten, normativ-gedeuteten Wahrheitsbegriff. Die Definition der logischen Folgebeziehung von Rechtsnormen läßt sich wie folgt darlegen:

N_1 : eine Menge von Normsätzen,
 N_2 : ein Normsatz, der mit N_1 nicht identisch ist.
 $\cdot H \dots$ folgt logisch \dots

(Df. 2) $N_1 H N_2$: genau dann, wenn für alle Interpretationen φ gilt: wenn N_1 normativ wahr ist, dann ist N_2 normativ wahr.

In der obigen Definition der logischen Folgebeziehung von Rechtsnormsätzen läßt sich „normativ wahr“ auch durch „normativ gültig“ ersetzen. So kann man aufgrund der Definition darauf schließen, daß ein Normsatz normativ gültig ist, wenn er aus der Menge von Normsätzen, die als normativ gültig gesetzt sind, logisch folgt. Durch die logische Folgerung läßt sich die normative Gültigkeit der Normsätze auf den von ihr logisch deduzierten Normsatz übertragen. Daher spielt die logische Folgebeziehung für die Rechtfertigung der zu begründenden Rechts-

norm eine wesentliche Rolle. Auf jeden Fall ist es durch die Begründung der Anwendbarkeit des logischen Wahrheitsbegriffs auf Rechtsnormen in Kapitel II und diese Definition der Folgebeziehung der Rechtsnormen mit ihm erwiesen, daß die logische Folgebeziehung im Rahmen der Rechtsnormen gilt.

2. Über den richterlichen Syllogismus als Rechtfertigungsvorgang

Die logische Folgebeziehung spielt bei der Rechtsanwendung mehr für die Rechtfertigung der individuellen juristischen Entscheidung als für die Gewinnung dieser Entscheidung eine Rolle. Der Rechtfertigungsvorgang bei der Rechtsanwendung wird als richterlicher Syllogismus bezeichnet.³⁴⁾ Dieser Syllogismus läßt sich angesichts seines normativen Charakters auch als normativer oder praktischer Syllogismus bezeichnen.³⁵⁾ Wenn eine juristische Entscheidung als individuelle Rechtsnorm aus dem Gesetz mit dem Sachverhalt eines konkreten Falles logisch deduziert wäre, so wäre ihre Gültigkeit durch dieses Gesetz und die logische Deduktion gerechtfertigt. Sie läßt sich aber normalerweise nicht direkt aus diesem logisch deduzieren. Das bedeutet jedoch nicht, daß die logische Folgebeziehung bei der Rechtsanwendung keine Rolle spielt. Man führt hier zwischen Gesetz und konkretem Sachverhalt zusätzliche Annahmen als Ergebnis der Auslegung des Gesetzestextes für die Subsumtion des Sachverhalts an. Diese ist die Konkretisierung der normativen Bedeutung des Gesetzes.³⁶⁾ Die Konkretisierung läßt sich mehrstufig darlegen. Global gesagt, läßt sie sich in zwei Stufen aufteilen: 1. Die Konkretisierung des Gesetzes für die allgemeine Anwendung des Gesetzes auf verschiedene mögliche Fälle, die in den Theorien der Jurisprudenz oder in den Sätzen der Rechtsprechung (des Präjudiz) angegeben wird, und 2. die Konkretisierung der obigen Konkretisierung für die bestimmte Anwendung des Gesetzes auf einen konkreten Fall, die in der Urteilsbegründung vom Richter zusätzlich angegeben wird. Wenn diese Annahmen deutlich gezeigt und in dem Rechtfertigungsvorgang hinzugefügt werden, dann läßt sich die Entscheidung als logische Deduktion von allen diesen Annahmen, deren Gültigkeit schon gesetzt ist, beweisen und dadurch läßt sich die Gültigkeit dieser individuellen Rechtsnorm rechtfertigen.³⁷⁾ Dieser Rechtfertigungsvorgang läßt sich als ein modifizierter richterlicher Syllogismus ansehen, wenn das Gesetz zusammen mit den Annahmen der Konkretisierungen als „Recht“³⁸⁾ angenommen wird und diese insgesamt für einen Obersatz gehalten werden.

³⁴⁾ Vgl. Rödiger, Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Die Grundlinien des zivil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Prozesses, 1973, 163.

³⁵⁾ Vgl. Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, 1911, 656ff., 2. Aufl. 1923, 399ff.

³⁶⁾ Vgl. Rödiger, aaO (FN 34), 173f.; vgl. Engisch, Logische Studien zur Gesetzenanwendung, 1943, 3. Aufl. 1963, 15ff.

³⁷⁾ Yoshino, Zu Ansätzen der juristischen Logik, in: Tammelo-Schreiner (Hrsg.), Strukturierungen und Entscheidungen im Rechtsdenken, 1978, 282f.

³⁸⁾ Arthur Kaufmann unterscheidet Recht vom Gesetz auf die Weise, daß er das Recht nicht als positives Gesetz, sondern als das lebende, richtige „konkrete“ Recht für den einzelnen konkreten Fall annimmt. Hier fasse ich den Begriff des „Rechts“ etwa im gleichen Sinne wie Kaufmann auf (abgesehen von seinem ontologischen Gesichtspunkt). Vgl. Kaufmann, Gesetz und Recht, in: Kaufmann, Rechtsphilosophie im Wandel, 1972, 135–171, 159f. u. 163f.

Im folgenden wird diese logische Struktur des Rechtfertigungsvorgangs bei der Rechtsanwendung schematisch dargestellt,³⁹⁾ wobei folgende Zeichen für folgende Ausdrücke verwendet werden:

- Tb (.): „erfüllt (gesetzlichen) Tatbestand“
 Rf (.): „für . ergibt sich (gesetzliche) Rechtsfolge“
 Tb₁ (.): „erfüllt konkretisierten Tatbestand“
 Tb₂ (.): „erfüllt noch weiter konkretisierten Tatbestand“.

Schema III

(a) Gesetz	$\forall p(Tb(p) \rightarrow Rf(p))$
(b) Satz der Rechtsprechung oder Lehre der Jurisprudenz	$\forall p(Tb_1(p) \rightarrow Tb(p))$
(c) Zusätzlicher Auslegungssatz des Richters für den konkreten Fall	$\forall p(Tb_2(p) \rightarrow Tb_1(p))$
(d) Sachverhalt	Tb ₂ (p ₁)
<hr/>	
(e) Urteil	Rf(p ₁)

Auf diese Weise gilt die logische Folgebeziehung für den Rechtfertigungsvorgang bei der Rechtsanwendung. Die logische Deduktion von (e) aus (a) bis (d) läßt sich wie folgt beweisen:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. $\forall p(Tb(p) \rightarrow Rf(p))$ | |
| 2. $\forall p(Tb_1(p) \rightarrow Tb(p))$ | |
| 3. $\forall p(Tb_2(p) \rightarrow Tb_1(p))$ | |
| 4. Tb ₂ (p ₁) | 1. ∴ Rf(p ₁) |
| <hr/> | |
| 5. Tb(p ₁) → Rf(p ₁) | 1, U. I. |
| 6. Tb ₁ (p ₁) → Tb(p ₁) | 2, U. I. |
| 7. Tb ₂ (p ₁) → Tb ₁ (p ₁) | 3, U. I. |
| 8. Tb ₁ (p ₁) | 4, 7, M. P. |
| 9. Tb(p ₁) | 8, 6, M. P. |
| 10. Rf(p ₁) | 9, 5, M. P. |

3. Über Kelsens Fassung der Anwendbarkeit der logischen Folgebeziehung auf Rechtsnormen

Nun möchte ich in bezug auf das obige Schema über Kelsens Fassung der Anwendbarkeit der logischen Folgebeziehung auf Rechtsnormen meine Stellungnahme abgeben. Kelsen äußert seine Bedenken gegen den normativen Syllogismus

³⁹⁾ Yoshino, aaO (FN 37), 283f. Dieses Schema oder ein ähnliches ist fast gleichzeitig auch von Alexy sowie von Koch aufgestellt worden. Vgl. Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 1978, 279. Koch und Rottleuthner haben ein DFG-Projekt „Juristische Argumentationstheorie“ geleitet, in dessen Rahmen ein ähnliches Schema entwickelt wurde: Trapp, Zur rationalen Rekonstruktion des richterlichen Urteils, in: Koch-Rottleuthner (Hrsg.), Juristische Argumentationstheorie, Bd 1, 3ff. Die weitere Ausführung von Alexy in bezug auf dieses Schema ist dargelegt in Alexy, Die logische Analyse juristischer Entscheidungen, ARSP, Beiheft 14, 1980, 181-212. Zu meiner ausführlichen Stellungnahme und meinem weiterentwickelten logischen Modell des Rechtfertigungsvorgangs der Rechtsanwendung, das auch die Konkretisierung der Rechtsfolge enthält, vgl. Yoshino, Die logische Struktur der Rechtfertigung in der rechtlichen Entscheidung (japanisch), 26 The Meiji Gakuin Law Review 1980, 83ff.

zuerst aus dem Grunde, daß die beiden Prämissen hier verschiedenen logischen Charakter hätten, und zwar, daß der Obersatz eine Norm, der Untersatz eine Aussage sei.⁴⁰⁾ Kelsen diskutiert weiter über die Ableitbarkeit individueller Normen aus generellen Normen und auch über die Ableitbarkeit weniger allgemeiner Normen von den Normen mit größerem Grad der Abstraktheit. Kelsen lehnt die logische Ableitbarkeit individueller Normen aus generellen Normen ab, weil es hier für beide Normen um den Sinn des Willensaktes gehe, so daß der Wille etwa des Gesetzgebers bei der generellen Norm den Willen etwa des Richters bei der individuellen Norm nicht impliziere.⁴¹⁾ Was aber die Deduktion der weniger allgemeinen Normen von den Normen mit größerer Abstraktheit betrifft, hält er sie für möglich, insofern die weniger allgemeinen Begriffe jener Normen in den allgemeineren Begriffen dieser Normen enthalten seien.⁴²⁾

Was den ersten Punkt der von Kelsen angegebenen Problematik des normativen Syllogismus anbelangt, so könnte der Punkt zu dem Problem der gemischten Prämissen gehören, die auch von einigen juristischen Logikern und Normenlogikern aufgeworfen worden ist. Das Problem wurde auch bei der Formalisierung der Rechtsnormen diskutiert, wonach deren Vorderglied als Tatbestand Aussagesatz wäre, während deren Nachglied als Rechtsfolge Normsatz wäre.⁴³⁾ Wie ich aber im zweiten Kapitel klargemacht habe, kann man die logische Folgebeziehung bei den gemischten Prämissen ohne weiteres behandeln, wenn man mit dem formalen Wahrheitsbegriff vorgeht (II. 4.1). Wenn man, um den normativen Charakter des Normsatzes explizit auszudrücken, den normativ gedeuteten Wahrheitswert anwendet, dann könnten eventuell die gemischten Prämissen vorkommen. Hier sollte man überlegen, ob der Sachverhalt im richterlichen Syllogismus, genau gesagt der Satz, der ausdrückt, daß der Sachverhalt beim konkreten Fall den konkretisierten Tatbestand erfüllt, ein rein indikativer Satz ist. Ich bin der Meinung, daß hier der Satz kein rein indikativer Satz ist und dem Satz auch die normativen Wahrheitswerte zugeteilt werden sollen. Hier taucht mE keine echte Schwierigkeit der gemischten Prämissen auf.

Die von Kelsen angegebenen zwei Aspekte der Probleme der logischen Folgebeziehung zwischen Rechtsnormen könnte man in zwei Dimensionen der Konkretisierung, nämlich „Exemplifizierung“ und „Substantiierung“ einordnen.⁴⁴⁾ Vom logischen Gesichtspunkt aus ist der zweite Aspekt, nämlich der der Ableitung der weniger allgemeinen Norm von Normen größerer Abstraktheit, nicht als logische Deduktion anzusehen; die weniger allgemeine Norm läßt sich nicht aus der allgemeineren ableiten. Sie läßt sich nur dann ableiten, wenn man die „Substantiierung“ ausführt, nämlich die zusätzlichen Annahmen hinzufügt, die das Enthaltensein der weniger allgemeinen Begriffe der weniger allgemeinen Normen in den allgemeineren Begriffen der Normen von größerer Abstraktheit deutlich darlegen. Infolgedessen geht es hier um die Setzung der zusätzlichen Annahmen, die im obigen Schema in den Punkten (b) und (c) anzuführen sind, und zwar um ihre Akzeptabilität, aber nicht um die unmittelbare logische

⁴⁰⁾ Kelsen, ATN, 185.

⁴¹⁾ Kelsen, ATN, 185ff.

⁴²⁾ Kelsen, ATN, 201.

⁴³⁾ Vgl. FN 23.

⁴⁴⁾ Rödig, aaO (FN 34), 173.

Ableitbarkeit der weniger allgemeinen Normen von den Normen größerer Abstraktheit.

Was den anderen Aspekt, die Exemplifizierung, nämlich die Ableitung individueller aus generellen Normen betrifft, so müßte dagegen vom logischen Gesichtspunkt aus eine logische Deduktion aufgrund der logischen Regel der „Universalinstantiation“ vorliegen. Wenn aber *Kelsen* sagt, daß die generelle Norm als Sinn des Willensaktes des Gesetzgebers die individuelle Norm als Sinn des Willensaktes des Richters nicht implizieren kann, so ist hier die Sache kompliziert. Man kann nicht direkt logisch gegen *Kelsens* Auffassung argumentieren, denn es geht hier um den Geltungsbegriff der positiven Rechtsnorm und dieser Begriff beruht nach *Kelsen* auf einem ermächtigten Willensakt. Es ist natürlich der Fall, daß man keine logische Folgebeziehung zwischen wirklichen Willensakten des Gesetzgebers und des Richters anerkennen kann. Worum geht es bei der logischen Beziehung? Wenn man nicht von dem Sinn des Willensaktes des Normsatzgebers, sondern von der Bedeutung des Normsatzes, den der Normgeber durch einen Willensakt setzt, kurz: nicht von Willensakten, sondern von Normsätzen ausgeht, dann kann man die logische Beziehung zwischen zwei Rechtsnormsätzen, die von verschiedenen Rechtsnormgebern gesetzt werden, behandeln. (*Kelsen* hätte von den Normsätzen ausgehen sollen.) Denn die Bedeutung der Rechtsnormsätze ist nicht mehr direkt vom Willen des Rechtsnormgebers gebunden, wenn sie einmal gegeben worden sind. Die Bedeutung des generellen Rechtsnormsatzes als Gesetz kann nicht mehr mit dem wirklich vorgestellten Sinn des Willensaktes des wirklichen Gesetzgebers identisch sein, wenn der Satz einmal als Gesetz angegeben worden ist. Die Rechtsnorm als die Bedeutung des Rechtsnormsatzes kann aber nicht als eine Entität existieren. Sie hängt jeweils von demjenigen ab, der den betreffenden Rechtsnormsatz interpretiert. *Kelsen* sagt: „Ohne Imperator kein Imperativ.“⁴⁵⁾ Ich würde sagen: „Ohne Interpretator kein Interpretat (Rechtsnorm als Bedeutung des Rechtsnormsatzes)“. Die Welt der generellen Rechtsnorm als Bedeutung des Gesetzes kommt in der Vorstellung des Richters bei seiner jeweiligen Interpretation des Gesetzes vor. Der Richter als individueller Rechtsnormgeber soll vom Gesetz ausgehen, auch vergleichend mit dem wirklichen Willen des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der sozialen Situationen, auf die Gesetze angewendet werden, auch die Auswirkung der kommenden Entscheidungen überlegen und sie bewerten und auf diese Weise die normative Bedeutung des Gesetzes bedenkend, diese für den konkreten Fall konkretisierend festlegen. Dabei kann er eine Vorstellung von den positiven Rechtsnormen haben, die mit dem wirklichen Sinn des wirklichen Gesetzgebers nicht identisch ist. Er soll aber seine Entscheidung mit der von diesem vorgestellten normativen Welt in Einklang bringen. Für diese Beziehung gilt die logische Folgebeziehung. Diesen Zusammenhang möchte ich im nächsten Abschnitt etwas bildlich darstellen.

4. Die Rechtsnorm und die Rechtsanwendung in bezug auf die Anwendbarkeit der logischen Regeln – Thesen

Hinsichtlich des obigen Schemas läßt sich meine Fassung zu Rechtsnorm und Rechtsanwendung vor allem bezüglich der Anwendbarkeit der Logik durch den in

⁴⁵⁾ *Kelsen*, ATN, 23 u. 187.

den folgenden Thesen angegebenen Vergleich der Rechtsanwendung mit einer Malerei etwas näher erklären.

1. Das Gesetz ist, sprachlich ausgedrückt, ein genereller, abstrakter Rechtsnormsatz. Es ist ein sprachlich ausgedrücktes, abstraktes, gedrucktes Bild von Rechtsnormen, wie zB ein Kindermalbuch [vgl (d) im Schema].
2. Juristen, Richter oder Rechtswissenschaftler malen ihr Bild von den Rechtsnormen im Rahmen dieses gedruckten Bildes, damit der normative Inhalt des generellen Rechtsnormsatzes konkretisiert wird. Der Unterschied zwischen Richter und Rechtswissenschaftler liegt darin, daß der Richter zum Malen von anderen Rechtsnormen ermächtigt ist, der Rechtsdogmatiker aber nicht [vgl (b) im Schema].
3. Der Richter malt notwendigerweise für den konkreten Fall zur Konkretisierung der Rechtsnorm eine entsprechende Stelle des Bildes noch ausführlicher [vgl (c) im Schema].
4. Der Richter legt bei einem konkreten Fall einen Sachverhalt in dieses Bild hinein [vgl (D) und (E) im Schema].
5. Auf jeder Stufe ist die Rechtsnorm die Bedeutung des Rechtsnormsatzes, nämlich des sprachlich gemalten Bildes. Das Bild drückt die Rechtsnormen als normative Sachverhalte aus.
6. Das Bild wird jeweils vom Rechtsnormgeber gemalt, aber wenn es einmal gemalt worden ist, kann es eine selbständige Bedeutung haben.
7. Die Juristen malen ihr Bild von Rechtsnormen, ohne auf die Rechtsnormen selbst als einen vorgegebenen Gegenstand des Malens zu sehen.
8. Die Tatsache, daß die Juristen das Bild der Rechtsnormen malen, bedeutet nicht, daß die Rechtsnormen selbst als vorgegebener Gegenstand des Malens wirklich existieren.
9. Das Gesetzbuch und die Rechtsprechung als sprachliche Ausdrücke existieren. Aber die Rechtsnormen selbst existieren nicht als Realität.
10. Das positive Dasein der Rechtsnormen selbst ist eine Voraussetzung für die Juristen und ihre Arbeit, aber es ist eine Fiktion der Juristen.
11. Die logischen Prinzipien gelten in der Welt dieses gemalten Bildes, nämlich in der Verbindung der Rechtsnormsätze. Damit in dem Bild die Zeichenzüge auf jeder der obigen Stufen oder zwischen den Stufen nicht gegeneinander stoßen und damit sie miteinander in Einklang stehen können, vor allem die Rechtsprechung in dieses Bild harmonisch eingezeichnet werden kann, müssen alle Zeichenzüge miteinander in der richtigen logischen Verbindung stehen. In diesem Sinne gelten die logischen Prinzipien wie die Folgebeziehung und der Satz vom Widerspruch zwischen Rechtsnormsätzen, deren Bedeutung die Rechtsnormen sind.
12. Die normative Welt von der positiven Rechtsnorm, die nicht in der Wirklichkeit existiert, aber von Juristen vorausgesetzt und unbewußt als Fiktion vorhanden ist, sollte widerspruchsfrei und folgerichtig sein. Insofern müßten die logischen Prinzipien auch in dieser fiktiven Welt gelten.

IV. Schlußwort

Zum Schluß möchte ich betonen, daß ich mehr Sympathie für die frühere Arbeit *Kelsens* empfinde, worin ich die Absicht und das Unterfangen finde, die Welt der Rechtsnormen strukturell, vor allem etwa vom logischen Gesichtspunkt aus, durchgehend zu analysieren, durch diese Analyse Verdinglichungen im Bereich der Rechtswissenschaft zu enthüllen und die Rechtswissenschaft zu einer präzisen Wissenschaft zu entwickeln. In seiner letzten Zeit fehlte *Kelsen* leider die genaue Konzeption und die feste Methode der klassischen mathematischen Logik für das Recht und die Rechtswissenschaft. Wir haben jetzt die feste Sicherheit der Anwendbarkeit der klassischen mathematischen Logik auf den Bereich des Rechts und ihre präzise Methode. Wir können ja durch ihre Anwendung *Kelsens* Absicht und Unterfangen fortführen und realisieren, damit die Rechtswissenschaft eine präzise Wissenschaft wird und das juristische Denken verbessert werden kann. Dabei könnte man vielleicht auch die Verdinglichkeit der Rechtsnorm selbst, was bei *Kelsen* wie auch bei den meisten anderen Juristen der Fall zu sein scheint, klarmachen.

Diskussion zu den Vorträgen von Prof. Weinberger, Prof. Paulson und Prof. Yoshino

Diskussionsleiter: Präsident Dr. Edwin Loebenstein

Prof. van *Eikema Hommes* äußerte sich zu *Weinbergers* These, daß *Kelsen* bei Weiterausarbeitung seiner „Allgemeinen Theorie der Normen“ seinen Normenirrationalismus vielleicht revidiert hätte. *Kelsen* habe in seinem letzten Werk die transzendentallogischen Fundamente der Reinen Rechtslehre aufgegeben und vermutlich nach einer neuen transzendentalen Theorie gesucht. Er habe sich daher die Frage gestellt, welches die nicht logischen und allgemein gültigen Grenzen und Bedingungen jedes positiven Rechts seien. Dies bedeute jedoch keinen Normenirrationalismus, sondern eine rationale Theorie des Rechts, allerdings könne man auch nicht von Normenrationalismus sprechen. Sodann wirft van *Eikema Hommes* die Frage nach dem Verhältnis der logischen Prinzipien zu den Rechtsnormen auf. Beide seien als transzendente Erfahrungsmodi nicht isolierbar, sondern stünden in einem inneren Zusammenhang. Er sei der Meinung, daß die logischen Prinzipien eine *conditio sine qua non* der geltenden Rechtsordnung seien, nicht aber eine *conditio per quam*. Zwischen zwei logisch widerspruchsvollen Gesetzen sei nämlich keine eindeutige Entscheidung möglich. Dem trage eine Rechtsprechung des Cour de Cassation in den Niederlanden Rechnung: Für diesen bedeute es einen Kassationsgrund, wenn ein richterliches Urteil logisch widerspruchsvoll sei. In einem solchen Falle sei die logische *conditio sine qua non* nicht erfüllt worden. Abschließend weist van *Eikema Hommes* noch darauf hin, daß Gesetze über eine rechtliche Bedeutung hinaus noch ökonomische, symbolische und logische Aspekte hätten.

Prof. *Walter* meint, man müsse aus der Abstraktionshöhe heruntersteigen und praktische Beispiele bilden. Besonders naheliegend sei auf der Basis der österreichischen Rechtsordnung das Verhältnis zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung. Bei einem Normkonflikt gebe es in diesem Falle mehrere Möglichkeiten. Es gelte nämlich weder der Grundsatz „Landesrecht bricht Bundesrecht“ noch der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“; außerdem gelte nach hL das Prinzip der *lex posterior* im Verhältnis zwischen diesen beiden Bereichen nicht. Eine Lösung dieses Konflikts sei nicht mit Mitteln der Logik, sondern nur mit den Mitteln des positiven Rechts möglich, die aber nicht zur Hand seien. Eine Scheinlösung wäre es, vorauszusetzen, daß bei einem Konflikt von Normen bestimmte logische Regeln gelten; insofern habe er seine frühere Meinung revidiert. Er habe daher Verständnis für *Kelsen*, dem kein Normenirrationalismus vorzuwerfen sei, sondern der eine rationale Beschreibung, basierend auf einer tiefen Erkenntnis der positiv-rechtlichen Situation gemacht habe. In diesem Zusammenhang sei es auch von Interesse, daß *Weinberger* nicht von Widerspruch, sondern nur von Unverträglichkeit spreche. Während er selbst *Kelsen* intrasystematisch kritisiere, sei *Weinbergers* Positivismus schon von einer extrasystematischen Kritik an *Kelsen* getragen und daher ein anderer als jener *Kelsens*.

Prof. *Lampe* hebt hervor, daß die Normenlogik ein einheitliches Verständnis des Begriffs „Norm“ voraussetze. Bisher sei die Norm als Sollen und Dürfen verstanden worden. Daneben gebe es aber noch mehrere verschiedene Arten von

Rechtssätzen. Als Beispiel nennt Prof. *Lampe* den Satz: „X erwirbt nach 30 Jahren Eigentum“. Darin liege weder ein Sollen noch ein Dürfen. Es sei daher fraglich, ob man einen einheitlichen Normbegriff konstruieren könne. Ansatzpunkte dafür seien in der Struktur der Norm enthalten. Prof. *Lampe* vertritt sodann die Meinung, daß man weder von dem Tatbestand auf die Rechtsfolge, noch von der Rechtsfolge auf den Tatbestand schließen könne. Auch eine Äquivalenzbeziehung liege jedenfalls nicht im logischen, sondern nur im Bereich der Gerechtigkeit. Dies stellt *Lampe* am Beispiel des Syllogismus von Sokrates dar. Aus dem Satz „Alle Diebe sollen bestraft werden“ folge nicht logisch der Satz „der Dieb X soll bestraft werden“. Diese Entscheidung stehe im Ermessen des Richters, sie beinhalte eine „Setzung“ nicht aber eine Aussage über die Wirklichkeit. Zum Beitrag von Prof. *Yoshino* meint *Lampe*, daß man von der Rechtsfolge nicht auf den Tatbestand schließen könne. Daß dies häufig dennoch getan werde, zeige ein Beispiel aus der Rechtsprechung in der BRD: Vor die Frage gestellt, ob man schweren Raub auch durch Vorhalten einer Spielzeugpistole begehen könne, folgert die Judikatur aus der Schwere der Bestrafung, daß dies nicht der Fall sein könne. Zu *Weinberger* meint *Lampe* im übrigen, daß der Begriff des Normenirrationalismus irreführend sei, da er häufig pejorativ verstanden werde und überflüssig sei.

Dr. *Thaler* geht in seiner Stellungnahme von *Kelsens* Unterscheidung zwischen Rechtsnorm und Rechtssatz aus. Die Rechtsnorm sei ein präskriptiver, der Rechtssatz ein die Rechtsnorm wiedergebender deskriptiver Sollensatz. *Kelsen* habe immer schon eine Logik präskriptiver Sollensätze gelehrt, in seinem Spätwerk aber auch die Logik deskriptiver Sollensätze verneint. Dies habe sich bei *Kelsen* aus der Gleichsetzung des Rechtssetzungsaktes mit einem Willensakt ergeben. Fasse man nämlich den Rechtssetzungsakt als Willensakt auf, so könne alles das durch Setzungsakt zu Recht werden, was auch gewollt werden könne; daher auch miteinander konfligierende Normen. Dr. *Thaler* tritt dieser Meinung mit dem Argument entgegen, daß der Rechtssetzungsakt sich nicht in einem Willensakt erschöpfe, sondern auch Kommunikationsakt sei. Ein Rechtssetzungsakt komme daher nur dann zustande, wenn ein Kommunikat bzw ein Bedeutungstragendes Ausdrucksgebilde übermittelt werde. Unter der Voraussetzung betrachtet ergebe sich, daß den beiden konfligierenden Normen nicht zugleich eine Bedeutung zugeordnet werden könne, weil beide zusammen kein einheitliches Kommunikat bilden. Nur wenn das Kommunikationselement der Norm weggelassen werde, sei die in *Kelsens* Spätwerk vertretene Lösung möglich.

Dr. *Neumann* äußert sich zu zwei Punkten von *Weinbergers* Vortrag. *Neumann* meint, daß eine Theorie der Rechtsdynamik nicht die logische Ableitbarkeit der individuellen aus der generellen Norm voraussetze. Sie setze aber voraus, daß auf jeder Stufe ein Normsetzungsakt stattfinde, dessen inhaltliche Beschränkung durch die jeweils höhere Norm gegeben sei. Dies manifestiere sich in einem Verhältnis der „Entsprechung“. Zum Normenirrationalismus bei *Kelsen* meint er, daß dies eine Konsequenz eines ontologiekritischen Normenbegriffs sei, der auf das empirische Element des Willensaktes und des Deutungsaktes abstelle. Daraus ergebe sich, daß für die autonome Gesetzmäßigkeit einer Norm kein Platz sei. Normenkonflikte können nur a posteriori, nicht a priori gelöst werden.

Hofrat *Bauernfeind* führt zum Referat *Weinbergers* aus: Wenn man die Norm als Beschreibung des gesetzgeberischen Willens auffasse, müsse die Wahrheitsfähigkeit der Norm vorausgesetzt werden. Das Dogma, daß Normen nicht wahr sein können, gelte nur, wenn Normen wie Tatsachen aufgefaßt werden. Zur Problematik des Normenwiderspruchs führt *Bauernfeind* aus, daß es ja nur mit gesetzgeberischem Wahnsinn (Schizophrenie) gleichgesetzt werden könne, wenn der Gesetzgeber gleichzeitig A und non-A wolle.

Prof. *Römer* beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der These *Weinbergers*, daß aus kommunikationstheoretischen Gründen die Unterscheidung zwischen Rechtsnorm und Rechtssatz abzulehnen sei. Dagegen wende er sich, da bei *Kelsen* immer der subjektive Sinn als objektiver gedeutet werden müsse. Einer solchen Umdeutung bedürfe es deshalb, weil sonst das Kommunikat nicht als Norm gedeutet werden könne. So könne auch die Unterscheidung zwischen dem Befehl eines Straßenräubers und dem eines Organs nur vom Adressaten gemacht werden, da dieser nur dem letzteren einen objektiven Sinn zuerkenne.

Prof. *Hellbling* wendet sich rechtspolitischen Problemen zu. Er appelliert an den Gesetzgeber, die materielle Derogation zu vermeiden und sich möglichst der formellen Derogation zu bedienen. Zu den von *Walter* angeführten Regeln zur Lösung von Normenkonflikten sei noch die Regel der *lex specialis* anzuführen, welche die allgemeine Norm aber nur verdränge.

Auch Präs. *Schima* äußert sich zu Fragen der Derogation: Im Gegensatz zur Reinen Rechtslehre vertrete er die Auffassung, daß der Grundsatz der *lex posterior* (Maßgeblichkeit des späteren Verhaltens) sehr allgemein und grundsätzlich sei, so daß man von seiner Geltung ausgehen müsse. Freilich sei er logisch nicht beweisbar. Die Logik sei kein Allheilmittel, sie habe aber durchaus ihren Platz in der Jurisprudenz. Es gebe viele Beispiele für logisch nicht lösbare Normenkonflikte.

Herr *Hain* führt zu dem Referat von *Paulson* aus, daß *Kelsen* oft vorgeworfen werde, daß die Annahme einer materiell beschränkten Ermächtigungsnorm und einer unbeschränkten Ermächtigungsnorm gleichzeitig nicht möglich sei. Sodann erwähnt er, daß in der Weimarer Republik sowie in England das Prüfungsrecht des Richters lange Zeit umstritten war. Im Falle eines Normenwiderspruchs hätte der Richter die Alternative, entweder sein Prüfungsrecht auszulegen oder von einer unbeschränkten Ermächtigungsnorm auszugehen. Eine Beschreibung der Rechtslage sei so lange unmöglich, solange kein Richterspruch bestehe.

Hofrat *Pichler* bringt zum Problem der Derogation das praktische Beispiel, daß der Bezirkshauptmann von Mistelbach folgende Verordnung erläßt: „Der Verfassungsgerichtshof ist abgeschafft“. Die österreichische Lehre habe das Problem mit Hilfe des Stufenbaus so gelöst, daß sie die rechtliche Existenz von der derogatorischen Wirkung einer Norm unterschieden habe. Danach ist der Verfassungsgerichtshof berechtigt, diese Verordnung zu überprüfen. Er wirft die Frage auf, ob die „reine Rechtslogik“ zu diesem Problem einen Lösungsansatz biete.

Prof. *Peczenik* hält die von *Yoshino* entwickelten Gedanken für wertvoll und schlägt vor, die Ergebnisse der Logik weitgehend für das Normendenken nutzbar zu machen. Unter Bezugnahme auf *Yoshinos* Meinung, daß sowohl dem Aussage-

als auch dem Normsatz der Wert der Wahrheit zuzuordnen sei, meint *Peczenik*, daß die Parallelität zwischen diesen beiden Sätzen einer Analogie nahekomme. Beide Sätze beruhen nämlich auf einem vergleichbaren philosophischen Konzept. Der eine beruhe auf der regulativen Idee der Wahrheit, der zweite beruhe auf der regulativen Idee der praktischen Rechtmäßigkeit, der keine objektiven Werte voraussetze. Anschließend geht *Peczenik* von der Abstraktionshöhe *Yoshinos* ab und untersucht an Hand des Problems der Gültigkeit von Normen, inwiefern die logischen Regeln auf das Normendenken anwendbar sind. Er unterscheidet dabei zwei Arten der Gültigkeit von Normen. Erstens die formelle Gültigkeit von Normen im Sinne *Kelsens*, die dann vorliege, wenn sie einer höheren Norm entsprechen. Zweitens die Gültigkeit, die zur Voraussetzung ein Rechtsdenken habe, welches etwa das Prinzip der *lex posterior* beinhalte. *Yoshinos* Ideen seien nur auf die zweite Art der Gültigkeit anwendbar.

(Christian Schmelz–Gabriele Stadlmayer)

In seinem Schlußwort nimmt *Weinberger* zuerst zu den Ausführungen von *Yoshino* Stellung. Er sei sich dessen bewußt, daß *Yoshinos* und seine eigenen Erwägungen sich auf verschiedenen Ebenen bewegen. Für den Fall des normlogischen Widerspruchs gebe es seiner Meinung nach drei Möglichkeiten: Beide Normen sind gültig, keine der Normen ist gültig, nur eine der beiden Normen ist gültig. Er sei mit *Yoshino* einer Meinung, daß die Methoden der mathematischen Logik auf das Normendenken Anwendung finden, doch sei seiner Meinung nach die mathematische Logik nicht auf die klassische zweiwertige Aussagenlogik beschränkt. *Yoshinos* Struktur des juristischen Syllogismus verstoße gegen seine eigene Definition. *Weinberger* verweist auf seinen in „Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaften“, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, 1972, erschienenen Aufsatz „Bemerkungen zur Grundlegung der Theorie des juristischen Denkens.“ Zu den Ausführungen von *Walter* stellt *Weinberger* die These auf, daß die Logik niemals logische Konflikte lösen könne. Bei Normenkonflikten biete zwar die Interpretation möglicherweise Lösungsansätze, doch sei dies keine Frage der Logik. Zum von *Walter* genannten Beispiel führte er aus, daß die Logik keine Lösung des Konflikts anbieten, Konfliktsituationen jedoch aufzeigen könne. Auf den mehrfach vorgetragenen Einwand, der von ihm verwendete Terminus „Normenirrationalismus“ sei unangemessen, erwidert *Weinberger*, er habe diesen Begriff völlig emotionslos und stipulativ verwendet, ohne jede negative Färbung, nur um die Meinung zu kennzeichnen, daß im Bereich der Normen die Logik nicht anwendbar sei. Man könne sich auch überlegen, einen anderen Terminus zu verwenden. Zur von *Walter* aufgeworfenen Frage, ob er eine intra- oder extrasystematische Kritik *Kelsens* betreibe, meint *Weinberger*, er fühle sich durch die Brünner Schule und insbesondere durch die klassische *Kelsensche* Lehre inspiriert, er sei sich aber bewußt, daß er von diesen Lehren abgehe und man könne daher seine Meinung als eine Revision dieser Lehren betrachten. Bezüglich der Spätlehre *Kelsens* meine er, daß auch *Walter* eine Auffassung vertrete, die mit dieser Spätlehre nicht mehr verträglich sei. Wenn man wie *Walter* die Meinung vertrete, daß man aus einer allgemeinen Norm eine weniger allgemeine und auch eine individuelle Norm logisch erschließen könne, dann bewegt man sich nicht mehr auf dem Boden der Spätlehre *Kelsens*.

Anschließend geht *Weinberger* auf die Ausführungen von *Lampe* ein, wonach es verschiedene Arten von Normsätzen gebe und man das Recht als ein System von Sätzen weiterer Natur ansehen solle. Bezugnehmend auf *Lampes* Beispiel des Eigentumserwerbes durch Ersitzung meint er, daß das Eigentum nur ein System von normativen Möglichkeiten und Verpflichtungen, somit ein Kürzel für einen Komplex von Normen sei. Zum nun von *Lampe* gebrachten Beispiel, daß in der Praxis häufig von der Rechtsfolge auf den Tatbestand geschlossen werde, vertritt *Weinberger* die Meinung, daß man im Wege der Interpretation sehr wohl die Rechtsfolge als Maß für den Sinn der Norm heranziehen könne. Wenn *Lampe* sage, daß der als Beispiel gebrachte „Sokrates-Schluß“ nur gültig sei, wenn er eine Setzung darstelle, so gehe *Lampe* fehl, denn *Lampe* habe hier von einer Induktion gesprochen, wo in Wahrheit eine Deduktion vorliege.

Zu den Ausführungen *Thalers*, denenzufolge *Kelsen* nicht nur die Möglichkeit der Logik präskriptiver, sondern auch deskriptiver Sollenssätze geleugnet habe, meint *Weinberger*, daß er nicht wisse, woher *Thaler* diese Meinung beziehe. Es sei aber durchaus möglich, daß er recht habe. Er stimmt *Thaler* zu, wenn dieser die deontische Logik als Logik der deskriptiven Normsätze auffaßt. Die deontische Logik gelte aber nur für den Fall, daß das Normensystem faktisch widerspruchsfrei ist. Insofern mißverstehe *Thaler* die deontische Logik. Entgegen *Thaler* vertritt *Weinberger* die Meinung, es sei problematisch, Normen nur als Kommunikate anzusehen. Denn es könnte beispielsweise ein System geben, in dem gesetzte Normen nicht publiziert werden. Diesfalls wäre kein Anlaß, diese Normen als nicht geltend aufzufassen. Bezüglich des Einwandes von *Neumann* gegen seine Konzeption der Rechtsdynamik stellt *Weinberger* vorerst fest, daß er diesen Einwand nicht völlig verstehe. Die Differenz zwischen *Neumann* und ihm sei wohl nur eine terminologische. Wenn *Neumann* nämlich feststellen wolle, ob die von ihm so genannte „Entsprechung“ zwischen höherrangiger und niederrangiger Norm vorliege, so müsse auch er sich eines logischen Schrittes bedienen. Was den normlogischen Widerspruch anlange, so sei die Bezeichnung unwesentlich, man könne auch von „Unverträglichkeit“ der Normen sprechen. Auf die Frage von *Bauernfeind*, ob es sinnvoll sei, Normen als wahr zu bezeichnen oder nicht, antwortet er, daß man zwar nicht die Norm als solche, wohl aber die Aussage über die Norm als wahr bzw unwahr bezeichnen könne. Zur Kritik *Römers* an der Ablehnung der Unterscheidung zwischen Rechtsnorm und Rechtssatz durch *Weinberger* meint letzterer, er halte es zwar nicht für überflüssig, vom Rechtssatz zu sprechen, doch glaube er, die Analyse des Rechts müsse über das Normensystem selbst erfolgen. Zu den kommunikationstheoretischen Erwägungen *Römers* führt *Weinberger* aus, daß eine richtige Verständigung nur dann stattfindet, wenn der Empfänger den Gedanken des Absenders nachvollzieht, dh der Mitteilung denselben Sinn wie der Absender gibt. Erst wenn der Empfänger den Satz verstanden hat, kann er Aussagen über den Satz machen, wie zB die Aussage, daß der Satz eine objektive Funktion habe. Der rechtspolitischen Forderung *Hellblings* an den Gesetzgeber stimmt *Weinberger* zu, doch gibt er zu bedenken, daß dieses Postulat ein Ideal darstellt, das nicht erfüllbar ist. *Schima* antwortet er kurz mit „ja“.

Paulson beschränkt sich in seinen Schlußbemerkungen auf zwei Punkte. Erstens stimme er *Schima* darin zu, daß die Derogationsregel einen allgemein

gültigen Grundsatz darstelle. Zu seinen beiden Coreferenten, die die Meinung vertreten hätten, *Kelsen* habe zur Zeit des klassischen Positivismus eine normlogische Auffassung verteidigt, die bloß mangelhaft gewesen sei, sagt er, daß er diesbezüglich eine andere Auffassung vertrete. In seiner Arbeit „Über Staatsunrecht“ aus dem Jahre 1913 habe *Kelsen* diese Meinung vertreten, doch habe er sie später nicht mehr verteidigt. *Kelsen* sei ebenso wie *Merkl* der Auffassung gewesen, daß die Rechtsordnung die Erfordernisse für die Gültigkeit von Rechtsnormen festsetzen könne. Sie könne auch bestimmte Mängel bloß zu Anfechtungsgründen erklären.

Yoshino nimmt in seinem Schlußwort zuerst zu den Ausführungen von *Lampe* Stellung und führt aus, daß sich die Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens auch in bezug auf die Rechtsfolge entscheiden lasse. Wenn im Prozeß ein Mann des Mordes für schuldig erkannt wird, so bedeute dies nicht bloß eine rein tatsächliche Beschreibung, sondern auch eine Klassifikation des Verurteilten zu jemandem, dem die Strafe auferlegt werden soll. Das Urteil sei daher nicht bloß eine faktische Umschreibung, es stelle auch eine wertende Umschreibung dar. Tatbestand und Rechtsfolge sind in dem dargelegten Sinne miteinander verbunden, dies hindert jedoch nicht die Anwendbarkeit logischer Regeln auf Normen. Abschließend stellt *Yoshino* fest, daß er mit den Stellungnahmen *Peczeniks* zu seinem Vortrag weitgehend übereinstimme.

(Martin Köhler – Christian Schmelz)

Zum Schluß möchte ich betonen, daß ich mehr Sympathie für die letztere Ansicht Kelsens empfinde, wenn ich die Ansicht und das Unterfangen finde, die Welt der Rechtsnormen struktural, vor allem etwas vom logischen Gesichtspunkt aus, durchgehend zu analysieren, durch diese Analyse Verbindungen im Bereich der Rechtswissenschaft zu enthüllen und die Rechtswissenschaft zu einer präzisen Wissenschaft zu entwickeln. In seiner letzten Zeit fehlte Kelsen leider die genaue Konzeption und die feste Methode der klassischen mathematischen Logik für das Recht und die Rechtswissenschaft. Wir haben jetzt die feste Sicherheit der Anwendbarkeit der klassischen mathematischen Logik auf den Bereich des Rechts und ihre präzise Methode. Wir können ja durch ihre Anwendung Kelsens Ansicht und Unterfangen durchführen und realisieren, damit die Rechtswissenschaft eine präzise Wissenschaft wird und das juristische Denken verbessert werden kann. Dabei könnte man vielleicht auch die Verbindlichkeit der Rechtsnorm schärfen, was bei Kelsen wie auch bei den meisten anderen Juristen der Fall zu sein scheint.

IV. Schlußwort